

sothanes eigenmächtiges Verfahren allerunterthänigst zu repräsentiren / und darüber Dero Ober-Richterliches Ambt / zur Rettung der Römisch-Catholischer Religion und zulängliche Manutenenz der Rechten und Gerechtigkeit / aller gehorsambst zu imploriren.

## Religions - Gravamina der Römisch-Catholischen im Herzogthumb Cleve.

I. m. um

Nundi-  
natio  
Benefi-  
ciorum.

Lit. A.

Lit. B.

**M**elcher Gestalt die vacirende und verfallende Geistliche Beneficia, in Kraft deren Jurium Patronatus, hinwieder zu conferiren und zu vergeben seyn ; Solches führet nicht allein insgemein / das Reichs und Weltkündiges Instrumentum Pacis Westphalicae de Anno 1648. sondern auch ins besonder / die zwischen weyland Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / Herrn Friederich Wilhelm / und auch weyland Ihrer Hochfürstlichen Durchl. zu Pfalz-Neuburg / Herrn Philipp Wilhelm / Höchstlöbl. Andenkens / über das Religions- und Kirchen-Wesen in denen Gülich-Clev-Berg-Märck- und Ravensbergischen Landen / fort über den unter diesen hohen Herren Compaciscenten gemeinsamen Turnum Alternativum, in Conferirung deren daheselbstig Geistlichen Beneficien in denen Jahren 1666. und 1672. errichtet / und so viel das Jahr 1672. betrifft / als dem davorigem in Substantialibus conform , in Clausula concernente sub lit. A. hieben verwahrte Concordata, und zwarne diese letztere in der deutlicher Expression mit mehreren nach / daß die in gedachten Landen Anno 1624. bey denen Catholischen gewesene geistliche Beneficia, NB. unauffgehalten und ohne Verminderung und Real-Beschwerung allein qualificirten Römisch-Catholischen conferirt werden sollen / worunter daß Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Brandenburg geführte Intention niemahlen gewesen sey / daß sothane in Dero Turno sich erledigende Beneficia verkauft / und Plus Offerenti zugeschlagen werden solten ic. Deroselben aus dem Lager vor Stettin den 6<sup>ten</sup> Aug. 1677. erlassenes Antwort-Schreiben sub lit. B.

des

des mehreren bezeuget; Allermassen ebener Gestalt, an Sels-  
then Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Pfalz-Neuburg, als ei-  
nes Römisch-Catholischen Fürsten, es auch ohne dem keine  
andere Meinung gehabt hat, oder de Jure Canonico ha-  
ben können.

Gegen dieses höchstverbindliches Pactum wird gleich-  
wohl ex Parte der Königl. Preußischer Regierung zu Cleve  
mit denen ingemelten Dero selben Turno vacirenden Catholi-  
schen Beneficiis ein öffentliches Commercium unauffhörlich  
geübt, wobei jetztgedachte Beneficia jedesmahlen dem Plus  
Offerenti zugeschlagen werden, welches Commercium, er-  
wehnter Regierung fast ein mehrers, dan die solcher Gestalt  
verkauffende Beneficia in ihrer zeitlicher Substantz selbst werth  
seynd, würcklich eintraget, zu dessen desto zuverlässigerer  
Erzwingung, wan das gleich Anfangs licitirtes Premium  
ihrer etwahiger Intention und dem verlangendem Geld-  
Quanto nicht behreicht, man alda selbige Beneficia, wie  
die Nahmen haben mögen, auch so gar unerwogen, daß die-  
selbe Curata seyn, und hinwiederumb in ihrer geziemender  
Ersetzung keinen verzuglichen Anstandt leyden solten scilicet in  
Jahr und Tag nicht ersezet, sondren in ordine ad conse-  
quendam majorem summam fernerer Licitatoren abwartet,  
welches unter anderen unwidersprechlich, bey dem vor etwa  
3. ad 4. Jahren in Turno Clivensi vacant geworbenem  
Residenz-Stadt Düsseldorffischen Sacellanat, (dehme die an-  
sehentliche Cura etlicher tausend Seelen anklebet) sich in der  
That geäußert hat, indemne dasselbe wegen nicht vorgekom-  
menen Licitatoren, welcher die geforderte grosse Geld-Sum-  
men dafür hergeben wollen, über Jahr und Tag unersezet  
geblieben ist. Aus dergleichen Commercio Beneficiali ut-  
pote peste Ecclesiae Romano Catholice zu unbeschreibli-  
chen Nachtheil der hierunter haubtsächlich interessirter Rö-  
misch-Catholischer Religion viele höchst ärgerliche Incon-  
venientien, und unter anderen diese erwachset, daß ordine  
planè retrogrado die Digniores von denen meritirten Benefi-  
ciis Pastoraten und Seelsorgen, per indignos & incapaces,  
leyder! ausgeschlossen werden, dahe nicht weniger die per  
eiusmodi Pactum, seu Conventionem de prætio præceden-

tem, sich in die Beneficia leichtsinniger Weise intrudirende Geistliche / eō ipsō sich des Criminis Simoniæ (quæ inter alias poenas, iplius Beneficii privationem adeo importat ut ejusmodi simoniacè intrusus fructus non faciat suos sed eos restituere teneatur) sich pflichtig / und hierdurch des Beneficii selbst unqualificirt, und unsfähig machen / durch welchen unzulässigen Weg alda viele (von deren vero Animo Clericandi, man Theils wegen decenselben unverständiger Jusgend / Theils auch wegen ihrer üblen Aufführung und Sitten/ wenig gesichert ist / noch gesichert seyn kan) zu denen unverdienten Beneficiis gelangen / wodurch zugleich der miltiglich fundirter Gottes-Dienst vielfältig gehemnet wird / und oft-mahlen viel Zeit unverrichteter still stehet / wonebens wegen des hochsteigenden Pretii Simoniaci die Römisch-Catholische Beneficia von der Clevischer Regierung effectivè anderster nicht / dan mit Verminderung ihrer Renthen / und mit Real-Beschwerung vergeben werden / wohl erwogen / die hierunter / nur nach dem zeitlichen Guth strebende Intrusi, die / ab dem / in dictum Premium Simoniacum, hergebenden Geldern / sonst anderwerts zu geniessen gehabten Interesse, sambt dem / mit dem Lebens-Lauff mortificirtem Capital selbst / ihrer zeitlicher Rechnung nach / aus denen Beneficial-Renthen und Pfründen suchen / und also in Effectu durch die zu Erhaltung der Præbenden hergegebene Gelder und davon zahlende Zinsen einen Abgang an denen Beneficial-Renthen erleiden müssen / welche über dieses wegen überhäufster Contributionen / und andere dem Clero aufstringende Lasten / albereits also geschmählt seynd / daß daraussen die Competenz, und Lebens-Mittelen auch / durch die anderswohe auff jährliches Interesse negotiirend / und alsdan in scipe dictum Premium Beneficiorum zahlende grosse Geld-Summen / nicht bestritten werden können / dahero ihrer vielen wie sorgfältig sie auch ihre Sache wollen zu Rath halten / ihr Lebtag sich aus diesen Schulden nicht reissen mögen / und hierumb nicht weniger zu ihrem fernerem höchstem Gewissens-Beschwer / als zu ihrer Creditoren verderblichen Schaden / und zu ihres Neben-Menschen nicht geringer Anger-nuß / in Schulden vertiefflich hinsterben. Bey dieser höchst empfind-

empfindlicher Bewandtniß / lasset man nun jedem unpræoccupirtem Gemüth / aus Mittel deren Vigore supra citati Instrumenti Pacis Westphalicæ , im Römischen Reich Teut- scher Nation tolerirten Religions- Verwandten zum ver- nünftigen Bedencken anheim gestellt seyn / Ob nicht / die Evangelisch- Reformirte selbst / für ein höchst - tringendes Gewissens- Beschwer halten und dessen Abstellung / auffs aller angelegenlichst eyfferen würden / wann præcedente ejusmodi Pacto Commerciali , ihre Predigere die Pfarr- Aembter / und andere Geistliche Beneficia , aus Händen deren Römisch- Catholischen Collatoren / durch Geldt und Ge- schenk / zu wegen zu bringen genöthiget / und anderer Ge- stalt darzu nicht admittirt / noch zugelassen / ihre Digniores auch per indignos & inqualificatos , utpote emptores libe- raliores , unordentlich ausgeschlossen würden / wobei wohl anzumerken ist / daß ad imitationem Juris Canonici , die Clev- und Märckische Kirchen- Ordnung Cap. i. von Bedienung des Predigers- Amt §. 7<sup>mo</sup> lauth Beylagen sub Lit. C. Lit.C. dergleichen Nundinationes , in denen Ihrigen / mit eigentlich ausgetruckten Worten / für eine schändliche Simonie hältet / und dahero ihren / zum Predig- Amt aspirirendem Geistli- chen / ebenfals sub Poenâ perpetuae inqualificationis sothane Nundinationes ernstlich verbietet ; Inmassen auch derglei- chen Nundinationes denen Augspurgischen Confessions- Ver- wandten / sowohl Reformirt- als Lutherischen ( wie wohl Sie / in denen Herzogthumb- Bergischen Landen / so gar verschie- dene der Römisch- Catholischer Religion ehmahlen zugehö- rig gewesene / und von der Landts- Fürstlicher Herrschaft je- desmahliger Collation , de Soeculis , ad Soecula dependi- rende Kirchen / und Beneficia nunmehr besitzen ) niemahlen zugemuthet worden / sonderen Ihr. Thurfürstl. Durchleucht zu Pfaltz ic. die Præsentationes zu allsolchen Beneficiis und Pfarr- Aembter / so gar auff die alleinige blosse Nomination der/ solcher Religion zugethaner Gemeinden ohne die allerge- ringste Entgeltniß / in Landts- Fürstlichen hohen Gnaden / jedesmahlen unauffgehalten annehmen. Inzwischen wollen die von der Clevischer Regierung / in Deroselben Turno ver- übende Nundinationes deren Römisch- Catholischen Beneficien/

zwar durch den anmassenden Prætext, ob thåte man dieselbe nicht / gegen Gifft und Gaben / unzulässig verhandelen / sonderen könnte man eben sowohl ( als es selbst bey Römischi- Catholischer Obrigkeit geschehe) wan von denen Beneficiandis, ad pios usus, ein sicheres offerirt würde / dasselb zur erkant- licher Dankbarkeit annehmen rc. allhie zu einem Schein bemantelt werden ; diese Bemantelung kan aber hierumb zu recht nicht bestehen / weilen (wie ohne weiterem Beweisthumb viel zu viel Landkündia ist / und ex Recenti , die Litter Pa-

Lit. D. tenti collationis lauth der Anlageu sub Lit. D. wohl aus- trücklich bezeuge) dergleichen Oblationes & Præstationes, bey mehrgemelter Clevischer Regierung / nicht ex merâ grati- tudine & liberâ voluntate , erst darnach / daß die Beneficia purè etwa conferirt seyn / sonderen dabevorn per Pactum sive conventionem , de certô pretiô , præcedentem , quâ expressam Conditionem sine quâ non &c. Simoniacè bewürcket werden / und also ( wie obberührte Evan- gelisch- Reformirte Kirchen- Ordnung / es per genuinam descriptionem ipsius Simoniae ausdrücklich benambset ) aus der Gottseeligkeit / ein Gewerb gemacht wird ; dergleichen Gewerb / sich desto minder rechtfertigen lasset / dahe ex Can. 9. Cauf. I. Qnæst. 3. bekant ist / quod Concilium Chalcedonense, unum ex principalibus Anno Christi 451. celebratum, jam tum simili pœnâ condemnarit eos, qui Ecclesiæ beneficium, intervntu pecuniæ acquirunt, & eos, qui Sacram Manûs Impositionem ( per quam Spiritus Sanctus confertur ) mer- cari dignoscuntur, utrosque authoritate inexpugnabili, illos à beneficio, istos à Sacro Ordine jubens expelli, quapropter in dicto Capite constitutum est , & firmatum , ut nullus, cujuscunque Gradûs Clericus, pro Ecclesiæ beneficio, ali- quid aut Fabricæ, aut Donariis Ecclesiarum , aut etiam quod pauperibus sit tribuendum , audeat conferre , quia ( teste Scripturâ ) qui aliquid malè accipit, ut quasi bene di- spenset, potius gravatur , quam juvatur , in tantum, ut si aliquis, Divinorum Præceptorum & animarum salutis im- memor , Beneficium Ecclesiæ iniquâ cupiditate ductus, vendere, vel emere, temerario ausu præsumperit, illum (sic- ut in citato Chalcedonensi Concilio, est definitum) gradûs sui

sui periculo subjacere decernatur, nec Ecclesiæ, quam pecunia venalem fieri concupivit, ministrare possit, & insuper tetribili Anathematis mucrone perfossus (nisi resipuerit) modis omnibus abscindatur.

## Gravamen 2<sup>dum</sup>

**S**um anderen ist Landts-kündig / daß Clerus Clivensis Contrabutio Romano Catholicus, respectu deren Weltlichen Contribuenten / nicht allein nicht den Zehenden- sondern auch Cleri den Hundersten - jahe viel geringeren Theil / deren in dasigen Landen gelegenen Gùthern nicht besizet / und immittels ab demjenigen / was er deren besizet / durchgehendts ohne einige Distinction, Unterscheid und sonderbahrer Freyheit/ gleichs gedachten Weltlichen Contribuenten / in loco Sitorum Bonorum, die Contributiones und gemeine Lasten wùrklich abföhret. Bey dieser einmahlig-gemeiner Versteuer- und Abföhruung der Lasten / sollte es nun billig sein eingeschräncktes Verbleib um so viel demehr halten / weilen die Collecten, Steur und Auflagen nicht allein vermög aller Völcker Rechten / und der gesunder Vernunft / von denen Contribuenten dergestalt proportionirlich / daß darinnen / der eine für den anderen / nicht prägravirt noch beschwert werde / jedesmahlen bezutragen und abzuföhren seynd / soudieren auch weilen an ihme selbst / eine flahre ausgemachte Sach ist / daß / wohe so gar / in Gefolg obberührten jüngerem Instrumenti Pacis Westphalicæ de Anno 1648. einer oder anderer deren / im Römischen Reich Teutscher Nation geduldeter dreyer Religionen sich befindet / und deroselben das unbehindertes Exercitium Religionis publicum gestattet wird / allda denen / allsolcher Religion zugethanen Geistlichen / die nòthige Subsistenz-Mittelen müssen gelassen- nicht aber mögen entzogen werden; Welches gemein-billigfertiges Recht dan / der uralter Römisch-Catholischer Religion, und Deroselben Geistlichen / eò quod spiritualia, sine temporalibus , diu esse non possint , in dem Herzogthumb Cleve / und in denen darzu gehörigien Graffschafften March und Ravensberg um so viel deweniger zu benehmen ist / weilen

(wie die uralte vor etliche hundert Jahren beschriebene glaub-  
 hafte Kirchen-Annales , auch andere Geist- und Weltliche  
 Historien / die daheselbst erfindliche Kirchen / Clöster und  
 Geistliche Gebäuwer auch darinnen unverrückt herbrachte  
 Gottes-Dienste / Glaubens-Exercitien / Ceremonien / Lehr-  
 und Predigen / so dann viele Stiftungen / Beneficia ,  
 Pfründten und darüber / so wohl bey denen Fürstlichen  
 Canzeleyen und Archiven / als bey denen Pfarr-Colle-  
 giat- und anderen Kirchen / forth sonst hin und her vor-  
 handene / untadelbare / mit Hand und Siegeln / so vie-  
 ler Kayser / Königen / Fürsten / Graffen und Herren / auch  
 Ritter / Edelleuthe und anderer Christlicher frommer und  
 Gottesfürchtiger Vorfahren / Geist- und Weltlichen  
 Standts / bekräftigte Documenta Dotationum , Funda-  
 tionum & Präsentationum Originalia , desgleichen ur-  
 alte Kirchen-Statuta , Satzung-Ordnungen / und andere  
 bewehrte schriftliche Urkunden stattlich bezeugen ) eben sel-  
 bige Römisch-Catholische Religion allda nicht / neulicher  
 Zeiten eingeführt weder durch das Instrumentum Pacis alda  
 erst stabilirt sonderen von der Zeit an / als der Christlicher  
 Glaub daheselbst erstlich gelehrt - geprediget - und eingepflan-  
 zet ist / durch Gottes Gnad / angenommen - behalten -  
 continua serie öffentlich profitirt - exercirt - und geübet wor-  
 den / und bis auf die heutige Stundt profitirt - exercirt - und  
 geübet wird. Dehme allem unerachtet / ist gleichwohl  
 nach Beylandt Herzog Johann Wilhelm zu Gülich / Cleve /  
 und Berg ic. Christ-mildesten Andenkens / im Jahr 1609 .  
 erfolgtem Absterben / oberwehnter Clerus , nebns dehme /  
 ab seinen Gütheren / in locis sitarum rerum , obberührter  
 Massen allschon abgeföhrten Contributionen re. ratione de-  
 ren / in suo fundo , also versteurten übrig bleibenden Früch-  
 ten / iterato auff verfügte Bewerkstelligung / deren sich hier-  
 durch / von ihrem Contributions-Contingent , in soweith  
 exonerirender Landständen von Ritterschafft / mit aller-  
 hand Pressuren und Auflagen / dergestalt pregravirt - und  
 belästiget worden / daß hierinfals kein Ende / Maß / oder  
 auch bey damahlen unrühig-verwirrten Zeiten einige Ret-  
 tungs-Mittel mehr zu finden gewesen / wohedurch dann zu

Ab-

Abbruch veren / in Puncto restitutionis allsolcher / ab Anno  
 1610. fürtershin denselben abgenöthigt - und erhobenen Con-  
 tributionen ( auch eingezogener und vorenthalter Pastora-  
 ten / Beneficien / Vicareyen / Kirchen und Clöster ) an die  
 Clevische Regierung mittler weile nach und nach / laut der  
 Beylage sub. Lit. E. ernstlichst ergangener Kaiserlicher  
 Mandatorum Restitutoriorum , Casulatoriorum , Inhibito-  
 riorum & Paritoriorum Poenarium , und des ihme Clero  
 ahnerwachsenem Rechtens / die zwey Dechanten zu Xanten  
 und Cleve ( die welche jedoch allem befinden nach hierunter  
 der gerechter Meynung gewesen seyndt / daß der Clerus hie-  
 benebens in der Landts-Exigenz weither nicht zu zahlen ha-  
 ben sollte ) ganz einseitig / ohne Vorwissen oder Genehmhal-  
 tung des gesambten Cleri , wie auch ohne darüber gezeich-  
 mendt eingehohlten gnädigsten Consens des hohen Herren  
 Compatroni , Weylandt Pfalz-Graff Wolfgang Wilhelm  
 in Bayeren / zu Gülich / Cleve und Berg Herzogen  
 Christmildes Andenkens / und ohne Approbation der  
 Geistlicher hoher Obrigkeit / von vorgedachten Land-Ständen /  
 zu dem verderblichen Vergleich / daß die Geistliche Collegia ,  
 Clöster und Conventen / bey denen Distributionen und  
 Umblagen / deren einem regierenden Landts-Fürsten und  
 Herren / von ihnen Landt-Ständen bewilligter Steuren /  
 NB. Provisionaliter , und bis dahin die Distribution und Ma-  
 tricul näher revidirt - verbessert - und zwischen Geist- und  
 Weltlichen Contribuenten / zur billigmäßiger Äqualität ge-  
 bracht würde / ohngefehr auff dem 10ten. Theil des ganzen  
 Anschlags ( NB. aber nicht höher ) quotisirt werden solten sc.  
 Mehreren Inhalts der Beylagen sub Lit F. im Jahr 1649. Lit. F.  
 inducirt - verleithet - und ad redimendam Vexam Immensam  
 candomque continuam gleichfalls gezwungen worden. Wie  
 immer nachtheilig nun dieser Vergleich à parte Rei ist / so  
 wird er jedannoch dem Clero nicht gehalten / sonderen ( wo-  
 fern nicht allzeit / wenigstens oftmahlen ) ein mehreres / dan  
 der Ertrag obberührten zehenden Theils / dem Clero ange-  
 schrieben / dessen man unter anderen allhie ahnzuregen viel  
 zu weitläufigen Factis ein merckliches Muster darinnen  
 hat / daß ( wie Notorium ) als Anno 1673. in denen Clevi-

Lit. G

schen Landen / die Summa von 30000. Reichsthaler. hat sollen  
 repartirt werden / und hierinn der zehende Theil / sich ad  
 3000. Reichsthaler belauffen / ermeltem Clero ahn Statt  
 dieser 3000. Reichsthaler ad 13000. und also longè nimium  
 excessive, 10000. Reichsthaler über gemelten zehenden Theil  
 ahngesetz und executive erpreßet seynd : desgleichen in de-  
 nen Jahren 1678. und 1679. bey damahlichen Französischen  
 Kriegs-Zeiten ( als der Clerus zu Erhaltung seiner Güthe-  
 ren / nebns hierzu verwendeten allen seinen Einkombsten  
 und Renthen / grosse Geld-Summen auff Interesse absonder-  
 lich nehmen müssen ) die Landt-Stände nicht deweniger / in  
 puncto des ferner abführenden zehenden Theils / ersagte  
 Französische Trouppen an mehrgemelten Clerum assignirt  
 haben / wohedurch das einziges Capittul zu Xanten ( wohe-  
 rausen man die Trangsahl deren übrigen Capittul - Klöster-  
 und Geistlichen leichtsamb erkennen kan ) der Zeit ( wie eben-  
 mäßig Notorium ist / und aus der Beylage sub Lit. G. er-  
 hellt ) über 30000. Reichsthaler so nebns andern Schulden  
 zu verpensioniren annoch ausstehen / gegen schwere Interesse  
 zu Negotiiren benöthiget worden / nebns daß ( als selbige  
 Französische Trouppen eine grosse Fourage-Liefferung ahn  
 Heu / Strohe / und dergleichen ic. dem gemeinen Landtmann  
 auferlegt ; hierunter aber in selbstiger Erfandtnuß / daß die  
 Geistliche dergleichen Fourage nicht haben / und derenselben  
 Beybringung ihnen unmöglich fiele ic. dem Clero in so weith  
 in Personis, nicht aber desselben Halbwinneren und Pfäch-  
 teren verschönnet hatten ) die Landt-Stände des Herzogthums  
 Cleve, die erpreste Fourage nach dem Französischen Abzug  
 gar hoch gerechnet / hieraussen ihm Clero eine Summam  
 von 13000. Reichsthaler zu Last auferlegt / und dieselbe / ver-  
 mittels gewöhnlicher herber Execution, erzwungen haben ;  
 unerachtet auch im Jahr 1697. von Thro Churfürstliche  
 Durchleucht zu Brandenburg ic. denen Clevischen Landen /  
 die Summa von 70000. Reichsthaler gnädigst nachgelassen  
 worden / und oft gedachtem Clero hieraussen der zehender  
 Theil, wenigst ad 7000 Reichsthaler hätte sollen zum gu-  
 then gedeihen ; so hat derselb jedannoch absque ullä Remis-  
 sione sein sonstig-völliges Contingent entrichten müssen.

Fer-

Ferner als die Clevische Landt-Stände / in suo Particulari, wi-  
der den von Diest Processum geführt; der Clerus aber da-  
mitten nicht zu schaffen gehabt / so hat verselb nicht bewe-  
niger die von denen Landt-Ständen / ihme / non citra Mani-  
festissimam Injustitiam , angeschriebene Quotam einiger tau-  
sendt Reichsthaler / Inhalts der Anlagen sub Lit. H. abtra-  
gen / wie imgleichen ferner / als im Jahr 1710. die Kopff-  
Steur gefordert / und dan diese Kopff-Steur per modum  
Contributionis ins Land repartirt und ausgeschlagen wor-  
den / mehr gemelter Clerus sothane Kopff-Steur pro quo-  
tā mit-zahlen müssen. Nicht weniger werden mehreren  
Theils Pastores und Vicarii ( welche Incontestabiliter Par-  
tem Cleri constituiren ) laut deren Anlagen sub Lit. I. & K.  
aus der Geistlichen Matricul eximirt / und absonderlich zu  
Beytragung deren / denen Weltlichen Contribuenten oblie-  
gender neun-zehenden Theilen collectiret. Etliche an Seithen  
deren Religions-Verwandten Inhalts der Anlagen sub Lit.  
L. de facto zu sich gezogene Clöster / Vicareyen / und Geist-  
liche Renthen / seyndt auch von Schätzungen befreyet.

Der Johanniter Orden zu Wesel hat imgleichen vermittels  
dissals hergegebener grosser Geldt-Summen / sich einmahl  
für all ( wie die Anlage sub Lit. M. bezogenet ) von denen Lit. M.  
Geistlichen Contributionen redimirt und losgemacht / und  
geschicht von Zeit zu Zeite von der Clevischer Regierung ein-  
oder anderen durch Hagelschlag / Miswachs / oder sonst  
beschädigtem Membro Cleri, eine Nahmhafte Nachlaß;  
Alle diese abgehende Contingenten aber / werden denen an-  
deren Geistlichen heimlich Zulast wieder angeschrieben / und  
laut Anlagen sub No. 1<sup>mo</sup> auffgebürdet / Gestalt ferner ih-  
nen Geistlichen / jedesmahlen die zehnde Quota deren Perso-  
nal-Lasten ( wann dieselbe zu Geldt angeschlagen werden )  
forth der zehnder Theil deren Fourage-Stürz- und Lager-  
Karren / item so genante Ständen- und Creditoren-Gelder /  
Donativen und allerhand Neben-Anschlägen / Remotā omni  
Reflexione rationabili, ob ein so vielfältig überhäufster Bey-  
trag der Lasten möglich oder nicht möglich falle? Ohne ei-  
nigem Zurücksehen executive auffgebürdet wird / welche zu-  
sammen rechnende Species Onerum, wann sie das Quan-

Lit.  
I. & K.

Lit. L.

No. 1<sup>mo</sup>

tum deren eingewilligten Landts-Steuren nicht übersteigen /  
 in ihrem Ertrag wenigstens denenselben gemeinlich gleich  
 seyndt; Dieses alles drücket nun den Clerum zu seiner völ-  
 liger Extinction und Untergang desto mehr / weilen derselb/  
 zur Zeit errichteten obgedachten an ihme selbst höchst nach-  
 theiligem Vergleichs de Anno 1649. sich in weit besserem  
 Stande und ohne grossen Schulden befunden / die Landts-Exi-  
 genz auch ungleich bey weithem nicht so viel / als jehund / er-  
 forderte / und bey dieser ergrösserter Landts-Exigenz / der Cle-  
 rus einen wie den anderen Weg / in Locis sitorum bonorum  
 ein weit mehreres dan vorhin / eben so wohl als die Welt-  
 liche Contribuenten / ahn Steur / und Collecten zahlen muß /  
 also daß das geringste vernünftiges Motivum , oder Ur-  
 sach / warumb derselb præter Onera , in Locis sitarum Re-  
 rum solvenda , ab denen einmahlen versteurten Früchten Du-  
 pliciter so hart möge beschwert werden / umb so viel weniger  
 zu finden sey / weilen falso jemand aus Mittel ersagter Welt-  
 licher Contribuenten / in suo Particulari mehrere Clevische  
 Landt-Güther / dann in dicto Corpore der gesambter Clerus  
 besäße ; ein solch-Weltlicher Contribuent ultra ejusmodi bo-  
 norum suorum Onera , in Locis sitarum Rerum unicé solven-  
 da , extraordinarie das geringste nicht weither würde zu con-  
 tribuiren / oder behzutragen haben. Im übrigen daß so gar  
 oftberührter vermeinter Vergleich de Anno 1649. seines In-  
 halts / in Luculentum Dispendum Religionis Catholicæ dem  
 Clero nicht gehalten werde / noch gehalten werden wolle ;  
 solches erhellet Augenscheinlich weiter daraussen / daß selbiger  
 Vergleich / NB. nur Provisionaliter / nemlich bis darahn  
 die Distribution und Matricul , im ganzen Landt näher re-  
 vidirt - verbessert - und zwischen Geist- und Weltliche Contri-  
 buenten / zur billigmäßiger Äqualität gebracht würde / jux-  
 ta ipsa sua Formalia geschlossen / die Matricula Contributio-  
 nis auch nachgehends im Jahr 1660. im ganzen Landt geän-  
 dert worden / der Clerus aber ( der eytel vertrösteter Äqua-  
 lität zugeschweigen ) ohne einige seine Erleichterung bey sei-  
 nem höchstverderblichem extraordinarie Last / einen wie den  
 anderen Weg gelassen / und selbiger Last dahingegen mittler  
 Weyle / zur höchst-ärgerlicher Zernichtigung deren allda bes-  
 findet-

Kayserl. Königl. Fürstlich - und anderer Gottseliger Fundationen / annoch leyder ! fernerweith de facto so gar vergrössert ist / daß zu ungezweifelt intendirender Verdunkelung / der darunter lauffender unverantwortlicher Iniquität / dem Clero , wiewohl einem so ansehnlichen Membro contribuenti , die copia matricularum Inhalts der Anlagen sub Lit. N. unbillig jederzeit verweigert werde ; worauf<sup>Lit. N.</sup> leyder ! ein anderes nicht zu gewarthen steht / dann daß nach allgemach zernichtigten gedachten Fundationen / nicht allein Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz ic. der Orthen habendes hohes Jus Compatronatūs , vollendts inutil gemacht / sonderen auch die Catholische Posterität der Geistlichkeit und Beneficien / in dasigen Landen / beraubet - und verlustiget würde ; Allermassen / wie die betrübte Notorietät selbst bezeuget / die drey Stiffteren Embrich , ungesachtet dieses lauth der Anlagen sub N. 2. 3. & 4. specialiter privilegiirt ist / auch Rees und Wissel (welche zusammen fast die Halbscheidt des Cleri Primarii ausmachen ) nachdem sie ihre Güthere und vornehmste Zehnden vom Rhein-Strohm weggerissen / so dann wegen offtmahlen überfliessenden grossen Wassers / Durchbrechung der Deichen / Besandung der Länderen und anderen Zufällen / an Jährlichen Pfächten und Zehnten / ihnen etliche hundert Malter Korn-Früchten abgehen ; in obigen Steuren / Contributionen und Aufflagen / ohne einige Veränderung / ganz unproportionirt - und unerträglicher Weise / dergestalt angegriffen worden / daß man daheselbst Substantiam der gewidmeter Gütheren Theils veräußeren - und Theils den Überrest / umb daraussen die geforderte Steuren bestmöglichst zu nehmen / höher dan sie im Grund werth seynd / anderen verschreiben müssen / ohne daß Dechanten und Capitularen / die Lebens-Mittelen / oder der Kirchen die ohnentbährliche Nothwendigkeiten übrig bleiben / oder auff des hohen Herren Compatroni , Churfürstl. Durchl. zu Pfalz ic. per præfatum Gravamen , fast absorbit - und inutil gemachtes Jus Compatronatūs einige Reflexion genommen werde.

In vergleichen Præsentaneo Præcipitio, totalis ruinæ, interitus & extinctionis, die Capitula zu Cranenburg/ Xanten und Cleve/ cum reliquo Clero, ex parili & communi Causâ & Ratione leyder! versire/ Gestalt die an Seithen des Cleri bey der Clevischer Regierung verschiedentlich nach und nach / in specie Anno 1692. Teste Adjuncto

Lit. O. sub Lit. O. abgenöthigte übergeben- und beschworene Status bonorum & onerum, dieses alles klarlich und unwidersprechlich an Tag geben / nach deren Anweisung der Landständen von der Clevischer Regierung angezogenes Vorwenden / ob wäre Clerus ein mehreres / dan er jetzt trarget / zu contribuiren schuldig ; und hätte derselb sich noch zur Zeit im geringsten nicht zu beklagen ic. So unbesonnen als spöttlich ist / selbiges auch seiner Handtgreifflicher Impertinence halber / sich von selbsten beantwortet.

Lit. P. Obzwarn nun / in dem laut Anlagen sub Lit. P. allschon aus einer weit anderer höchstvernünftiger Unbekändtnuß / des dem Clero bey diesem Contributions-Wesen / augenscheinlich anerwachsenen totalen Verderbens / unterm Dato Töllen an der Spree den 26. April. 1672. theur errichtet- und unterm 10. Jan. 1673. von weyland Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ic. Herrn Friederich Wilhelm Christmildeste Gedächtnuß bey Churfürstlichen wahren Worten / unter Dero hohen Hand-Zeichen und Insiegels / approbirt - ratificirt - und genehm gehaltenen Religions-Neben - Recess §. 12. an Seithen Höchstseelig - gedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. auf die Pfalz - Neuburgischen Theils / über des Cleri allzu hohen Schätzung - und Contributions-Anschlag / und desselben unmöglich längerer Besteitung / beweglich vorgestelte Remonstration , die Remedirung und Erträglichkeit versprochen / dessen fernerer unausfzlicher Effect und Bewerckstelligung / auch nicht weniger

Lit. Q. Besage der Anlagen sub Lit. Q. bey der Rheinberckischer Religions-Conferenz ex Anno 1697. an Chur-Brandenburgischer Seithen / auff den damahlen negstbevorstehenden Clevischen Land-Tag festiglich zugesagt worden ; desgleichen weyland Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ic. nachgehends Königl. Majestät in Preussen ic. Höchstlöbl. Gedächtnuß

dæchtniß bey denen zwischen Thro Kaiserlichen Majestät  
 Leopold den Ersten Glorwürdigsten Andenkens und Thro  
 unterm 16ten Novembr. 1700. auffgerichteten Conditionen  
 (worab clausula concernens sub Lit. R. hiebeygehet) in selz Lit. R.  
 biger Höchst-erleucht und Justiz-mäßiger Erklärdtniß / daß  
 offtgedachter Clerus Clivensis, in puncto Contributionis  
 nicht deterioris conditionis dan die Weltliche seyn könne /  
 möge / noch solle ic. Auff den Fall dahe obiger mit denen  
 Clevischen Landt-Ständen auffgerichteter Vergleich / oder  
 Recessus etwa exorbitant seyn mögte (allermassen derselb jux-  
 ta prædeducta Handtgreifflich exorbitant ist / und viel zu  
 stark über die Schnur hauwt) desselben Cassation und  
 Veränderung / so dan hierauff die nachtrücklichst verfügende  
 Rectification der Clevischer Matricul heiliglich angelobet  
 haben / nebens daß von dero selben demnegst laut der Bey-  
 lagen sub Lit. S. die in der Düsseldorffischer Religions-Con- Lit. S.  
 ferenz de Anno 1706. ihrer Seiths in hocce puncto Contri-  
 butionis Cleri Clivensis dahin beschehene Erklärung / daß  
 die Commissio beschleuniget / juxta Recessus Justitia admi-  
 nistrirt- und des Ends denen Commissarien auffgegeben wer-  
 den solte / nunmehr die Sach ohne fernerem Zurücksehen  
 zum Beschlüß zu befürderen ic. Unter dero Eigenhändiger  
 Hoher Unterschrift / und vorgedrucktem Königlichem Insie-  
 gel / approbit- ratificirt- und bestättiget worden ; so ist  
 gleichwohl diesem allem und dem immer gewährthen Anflehen  
 unerachtet / sothane würckliche Remediirung in biszherig- so  
 geraumer Zeit leyder ! ausgeblieben / warumb dann Wey-  
 landt Thro Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz ic. Herzog  
 Johann Wilhelm Höchstseeligen Andenkens nach Anley-  
 tung deren / nach und nach so verbindlich beliebter Religi-  
 ons-Concordaten / Vergleich und Recessen bewogen wor-  
 den / zu bestmöglichster Abwendung obgedachter Cleri Cli-  
 vensis vor Augen schwebender völliger Ruine und Unter-  
 gangs bey Höchstgedachter Threr Königlichen Majestät in  
 Preussen intercedendo dahin anzutragen / daß / wan denen  
 dießfalls in ihrer eusserster Trangahl agonizirenden Römisch-  
 Catholischen Geistlichen dasjenige / was gehörter maessen  
 zu verschiedenen mahlen denenselben heiliglich zugesagt wor-

den / nicht sollte wollen vergönnet werden / ihnen alsdan  
wenigstens dasjenige (was / das Niemandten zu verweige-  
ren seyndes Recht und die Gerechtigkeit erforderen) dermäh-  
len zu statten kommen / und zu dessen Untersuchung und  
Declaration eine gemessene Commission hinc inde erkant  
werden mögte / worauff Partibus interessatis, nimirum Sta-  
tibus Ducatus Clivensis ex unâ, & dicto Clero, ex altera  
Parte, jam tum in formali contradictorio auditis, nec non  
causâ ad sententiam usque instructâ, sothane Commission  
zwarh hinc inde förmlich erkant / in so weit auch daß beyder-  
seithige hierzu ausgeschene Räthe und Deputirte ivi Febr. 1712.  
in der Stadt Duisberg zusammen getrotten seynd / würck-  
lich angefangen worden / und es bloschin daron gewesen ist /  
daß die rechtliche Gebühr darunter auffs schleunigst refert  
werden könne. Gleich wie aber bis dahin durch die Clevi-  
sche Regierung geschehen ist / daß ermelte Römischt-Catho-  
lische Geistliche dasjenige / was ihnen bey denen Religions-  
Bergleich- und Recessen verbindlich offtmahlen versprochen  
worden / bishero in Würcklichkeit nicht erreichen können;  
Also ist auch durch dero selben Verfüigung und durch den  
dissfals angenommenen Prätext nicht inrotulirt gewordener

Lit. T. Aeten besage der Anlagen sub Lit. T. an Seithen deren  
nacher obgemeltem Duisberg Deputirter Clevischer Räthen  
die Sach abgebrochen worden / und hat also nach dieser  
fruchtloser Zerschlagung des Congrelsüs zu obbedeuteter  
deroselben Relation und Recht & sprüchiger Declaration nicht  
geschritten werden mögen / woraußen dermahlen vernünfti-  
glich ein anders nicht zu schließen ist / dan daß man vermit-  
tels der gleichen länger unerträglichen Remediirungs-Auffzu-  
ge alle uralte Römischt-Catholische Gottselige Fundationes  
und Stiftungen der Orthen zu vernichtigen und in conco-  
mitantem suppressionem vetustissimæ Catholicæ Religio-  
nis den Clerum Clivensem völliglich übern Haussen zu wer-  
fen und zu vertreiben / eigentlich intentionirt sey. An wel-  
cher Intention, und daß Clevischer Seithen der Sachen  
recht- und billigmäßige Endschafft einmahlen verlanget wer-  
de, umb so viel deweniger zu zweiffeln ist / weilen der ange-  
master Defectus Inrotulationis Actorum non factæ, der  
Clevi-

Clevischer Regierung (als welche sothane Acta hinter sich hatte) dabevoren nicht unbewußt gewesen / weder unbewußt seyn konte / und bis zu der Zeit / daß beyderseits Deputirte Räthe in mehrgedachter Statt Duisberg zu dermahliger Bollenziehung / der hinc inde concertirter Commission sich eingefunden und zusammen getreten waren / beflissenlich verschwiegen ist / dahe jedoch die Merita Causæ an ihm selbst klahr waren und annoch klahr seynd / es sich auch aus der gesunder Vernunft von selbsten begreiffet / was Gestalt allen Rechten und der selbst redender Billigkeit schnur strack widerstrebe / daß (dahe wie oben stattlich angewiesen ist) der Clerus einmal Proportionatim mit und nebens den unfreien weltlichen Contribuenten / von wegen seinen Gütheren in loco sitarum rerum, ohne Geistliche Exemption und Freyheit collectirt / wird derselbe über dieses extra omnem proportionem ac æqualitatem & ejus etiam minimam apparentiam, wegen eben selbiger ihrer Gütheren / in Corpore und Respectu deren weltlichen Contribuenten / ins besonder annoch weither mit unerträglichen Schätzungs- und Contributions-Last solle belegt- und prægravirt werden.

### Gravamen 3<sup>tiuum</sup>.

Fürs dritte / ist Clerus Clivensis tam sacerularis quam regularis von unerdencklichen uhralten Zeiten hero de saeculis ad saecula, von denen Einquartierungen der Soldaten fundtbahr frey gewesen / mit dergleichen Einquartierungen dan auch / daß derselbe fürtershin nicht solle beschweret werden / nicht allein Inhalts der Beylagen sub Lit. V. in dem Religions- Vergleich ex Anno 1672. Art. 5. §. 2. mit mehreren versehen ist / sonderen auch Vermög der Beylagen sub Lit. W. X. & Y. von weyland Königl. Majest. in Preussen sc. als Thurfürsten zu Brandenburg und Herzogen zu Cleve/ Dero selbem Clevischem Commissariat, unterm 2. Octobris 1692. 31. Martii und 31. Julii 1693. die gnädigste Erklärung geschehen ist / daß der Clerus durchgehends zuforderist nicht allein von allen Einquartierungen allewege frey und exempt seyn/ sondern auch darinnen und was die Accis be trifft /

trifft / also und dergestalt considerirt werden solle / daß wan sie einmahl ihr Schätzungs-Contingent unter dem Clero à parte richtig abführen / zu deren Städten ihrem Contingent unter der Accise, weiter etwas mit zu tragen / nicht sollte schuldig = noch gehalten seyn. Deme gleichwohl unerachtet haben Clevische Land-Stände vor und nach es dahin gebracht / daß die auffm platten Land bey denen Bauren einzquartirte Cavallerie zuweilen in die Städte einlogirt = alda aber nicht biletirt werde / sonderen auf den Holländischen Fuß die Quartier für Geld suchen = und dagegen Service-Gelder geniesen sollte / zu dessen Bestreitung dan gedachte Land-Stände etliche tausend Rthlr. unterm neuen Nahmen von Zuschubs-Gelder laut Beylagen sub Lit. Z. behgeschlagen haben / worunter erwehntes Königliche Commisariat wider gedachte Einquartierungs-Freyheit und contra manifestam naturam surrogati, den Clerum mit contribu render hohen Geld-Summen neuerlicher Weise beschwert hat / ohne daß dessen hiewieder wohl begründet-eingelangte Remonstrationes allda einigen Eingang finden wollen.

Lit. Z.

### Gravamen 4<sup>rum</sup>

Accis-Gelder.

**S**um vierten ist Land- und Reichs-kündig / daß Bürger und Einwohnere der im Herzogthumb Cleve gelegenen Stätten (ebener Gestalt wie die anderwärte Contribuenten ihres Orths auffm platten Land) ursprünglich und von selbst ab ihrem allda und in dem zugehörigem Bezirck habenden Gütheren von Stück zu Stück in denen gemeinen Lands-Steuren und Lasten ihr Contingent bezutragen schuldig seyn; An statt dieses Contingents aber werden in selbigen Städten ab denen Virtualien und andern Waaren sichere Accis-Gelder zahlt / gegen welche Zahlung die Städtische / occasione daselbstiger ihrer Güthern / von gedachten Steu ren und Contributionen frey bleiben; Zu mehrerer ihrer Er leichterung aber als ein- oder andere Städte / die Römisch-Catholische Geistliche in allsolch Städtischen Accis - Last neuerlicher Weise (ihrer selbsteigener Erkändtnuß zuwider Vermög deren Anlagen sub Lit. A. II. & B. II. & Nrs 5. & 6. ulte-

Lit. A. II.  
B. II.

ulterius aggravando, ganz unbefugter dingen widerrechtlich ziehen wollen / so seynd nicht allein jetztgemeldte Geistliche bey dem zwischen den Chur-Brandenburgischen und Pfalz-Neuburgischen hierzu deputirten Räthen / Anno 1675. in der Stadt Mörs gehaltenen Congres, laut des alda abgefasseten Religions-Recessus, darab definitivè losgesprochen sonderen auch dieses resolutum, Vermög verschiedenen Chur-Brandenburgischen Verordnungen de Anno 1691. & sequentibus (wie unter anderen aus denen ad Grayamen tertium negst vorangezogenen Beylagen sub Lit. W. X. & Y. mit mehrerem zu erschen ist) aus denen unhintertreiblichen Ursachen / daß gedachte Geistliche ihr Schatzungs-Contingent, unter dem Römisch-Catholischen Clero abführen / zur Execution gebracht und die Geistliche in ihre behörige Freyheit gestellt worden. Diesem allem gleichwohl unerachtet / werden mehrgemelte Geistliche in denen Städten Wesel / Emmerich / Rees / Duisberg / Calcar / Udem / Goch / Büderich rc. Inhalts deren Anlagen sub Lit. C. II. D. II. E. II. & F. II. nunmehr zu Zahlung sothaner Stadt-Accisen / sambt dem prätendirten Rückstand / mit Unge-  
 stummigkeit de facto angestrengt / und also mit fernerem ihrem höchstverderblichen Schaden und Nachtheil / absque ullâ omnino correlatione zu nicht schuldiger Soulagirung der Städtischen Contribuenten / mit einem de sui natura Sie passivè nicht betreffenden Last / indebitè und widerrechtlich weither beschwert / da jedoch im geraden Gegentheil / wenland die nunmehr in Gott seel. ruhende Churfürstl. Durchl. zu Pfalz rc. bey dem in Dero Herzogthumben Gülich und Berg vor einige Jahren Lands-Fürstlich eingeführtem Licent- oder Accis-Wesen / die daselbstig-Reformirt- und Luthersche Geistliche / Schul-Dienere und Küsteren / mit denselben Weib- und Kinderen / forth ihrer ganzen Haushaltung / ohne Nachforschung in welcher Anzahl dieselbe sich befunden / ob sie nebens gedachten ihren Weib und Kinderen weitere Freunde und Verwanten bey sich mit versiegeln? Auch ohne denenselben in der Licent-Freyheit ein eingeschränktes Quantum zu setzen / oder ihnen hierunter einen anderen Last auffzubürden / jederzeit und allenthalben

Lit. C. II.  
D. II. E.  
II. & F. II.

alle Immunität / Exemption und Freyheit ruhiglich haben  
 geniesen lassen. Gestalt dahingegen die von Thro Königliche Majestät in Preussen sc. über das Clevisches Accis-Wesen angeordnete Commissarii, in ihrem guthachtlich erstattetem Bericht vom 11. Julii 1715. supra sub Lit. A II. und ferner sub Lit. G. II. H. II. I. II. nicht weniger dafür halten / daß ohne dem Religions-Bergleich de Anno 1672. Art. 5to. §. 2do. ( als wohe auftrücklich versehen / daß die Römisch-Catholische Geistliche wider des Landts-Gebrauch und Herkommen nicht beschwert werden sollen ) forth übrigen Verträgen und Recessen zu nahe zu treten und zu grossen Klaggen Anlaß zu geben / ermelte Römisch-Catholische Geistliche in das Accis-Wesen nicht gezogen werden können / und was deren in den Städten Wesell, Emmerich, Rees, Calcar, Xanten, Goch, Udem sc. Durch ergangene scharffe Verordnungen ( denen Consideratis Considerandis, ein unpartheyisches Gemüth die Vires Judicati bezulegen nicht vermag ) de Facto darin gezogen worden / bey vorgenommener Untersuchung ( wie die Commissarii die Sach annoch etwa verblümen wollen ) vielleicht in libertatem restituirt werden müsten; Worauff Seine Königliche Majestät in der Beylagen sub Lit. K. II. den Unfug deren / dem Clero zumuthender Accissen im Grund selbst / und daß diese Zumuthung obverürtem Religions-Bergleich und Recessen widerstreben / höchstvernünftig selbst anerfant; wobei dieses Orts ferner zu errinneren ist / daß / wie oben angeführt / in puncto Accisiarum wieder jetzgemelte Geistliche / zwarn verscheidene dem Religions-Bergleich und Recessen zuwider lauffende Zwangs-Verordnungen de Facto bey der Clevischer Regierung ergangen seynd / keine einzige Rechts-Kräfftige Urtheil aber darüber vorhanden ist / desgleichen von rechts-wegen unter ersagte Geistliche / als viel deren zu der Zeit / als jeden Orts Magistratus die Stadt-Accis administrirt hat / de Facto, mit sothanen Accissen belegt worden / und unter diejenigen welche sich annoch in possessione libertatis befinden kein Distinction oder Unterscheid zu machen ist / weilen dasjenige / was ersagte Statt-Magistratus contra Clerum diesfalls vorgenommen haben in unverantwortlichen attentatis stehet /

steht / die welche juxta prædeducta ermeltem Clero in sei-  
ner wohlherbrachter Immunität und Freyheit / umb so viel  
weniger mögen præjudiciren / weilen umb deren gehörige  
Abstellung / nicht allein von offtgedachtem Clero, sondern  
auch ahn Chur-Pfälzischer Seiten Religions-Vergleich und  
Recels-mässig / immerhin instirt- und angetragen worden.

## Gravamen 5<sup>tiuum</sup>.

**N**ebens daß oftgemelter Römischt-Catholischer Clerus obdeducirter Massen / zu seinem völligen Untergang / in vielen Wegen ungemein höchst beschwert wird / kommt allhie das weiteres höchststringendes Gravamen leyder! hinzu: daß desselben/ hin und wieder in dem Herzogthumb Cleve besitzende und hierumb / daß sie zu keiner Sohl-Statt gehörig / also genante Floch-Länderen nunmehr in neuerlichen Schätzungs-Last / vermög Anlagen sub Lit. L. II. M. II. N. II. O. II. P. II. Q. II. will gezogen werden / dage jedoch dieselbe von unerdencklichen uhralten Zeiten hero / de Seculis ad Secula , Schätzfrey ist / und wegen dieser kundbahrer Freyheit bis zu gegenwärtiger Neuerung auff kein Catastrum, oder Schätz-Register gebracht worden / darzu auch noch zur Zeit mit Zug nicht kan gebracht werden / weilen die Membra Cleri, welche sothane Floch-Länderen besitzen / wie dieses ohne die allergeringste Widersprach Notorium ist/ nach Getrag ihrer Jährlichs darab zu empfangen habender Revenües und Einkommen / allbereits in obangezogener höchstbeschwerender decimâ Clericali angeschlagen und quotirt seynd; diesen Anschlag und Quotam auch in Würcklichkeit abführen müssen / einfolglichen zu Entrichtung deren/ denen Weltlichen Contribuenten obliegender übriger neun Theilen / dieserthalb mit fernerem Last nicht zu beschwehren seynd / wohlerwogen allsolche ahn Seiten des Römischt-Catholischen Cleri besitzende Floch-Länderen anderst nicht / dann Geistliche gewidmete Güthere zu consideriren / deroselben Anschlags-Freyheit in der unverrückter Antiquität selbst ge- gründet ist / der von der Clevischer Regierung anmaesslich

nunmehr attentirender Anschlag aber dem offenkündigen Herkommen widerstrebet / und diesem allen nach dem Religions-Vergleich de Anno 1672. Art. 5. §. 2. laut obiger Beylagen ad Gravamen ztium. sub Lit. U. unhinterreiblich zu statten kombt; Dieses Orts zu geschweigen / daß die Clevische Ritterschafft vergleichen ihre besitzende Floch-Länderen bis hiehin ein-wie den anderen Weg Steur-frey und aus dem Anschlag erhalte. Dahingegen aber werden die Römischt-Catholische Geistliche wegen obbeschriebener ihrer Floch-Länderen und dero selben neuerlichen Anschlag mit höchstverderblichen Executionen heimbgesucht / allermassen hierunter in specie und fürnemblich das Capitulum Canonorum zu Granenburg/ occasione seiner in der Düsselbt und in denen darunter sortirenden Herrlichkeiten Syfflich und Wiesler habender Floch-Länderen / und hierab wieder das uhralte Herkommen prætendirender 900. Reichs-Thaler Contribution, mit harten Executionen überfallen worden / unangesehen desselben Länderen und Güthre ( wie inter coetera oben berührt ) oftmalen durch überfliessende grosse Wässer / Durchbruch der Deichen / Besandung der Länderen / ( wodurch auff einmalen viele Morgen ganz und zumahlen Fruchtlos und unfruchtbar werden ) und durch anderen Zufällen dergestalt beschädiget worden / daß auch so gar hievorigen Zeiten/ dahe die Landts-Exigenz unvergleichlich nicht so hoch als jczund gefallen / erwehntem Capitul auch wegen mehrgedachter Floch-Länderen kein Last außerhalb der Decimæ Clericalis, zugemuthet ist ic. kaum die Schätzungen daraus abgetragen werden können / und wann durchgebrochene Deichen wieder auffzumachen / und andere Gründ-Wercker zu legen gewesen / die Capitularen oftmahlens ihre Güther versetzen- verpfänden- und mit schweren Schulden-Lasten beladen = nunmehr auch Jährlichs in obengedachter decimæ Clericali ( wobei wegen bisheriger Contributions-Freyheit der Genoz gemelter Floch-Länderen so hoch angeschlagen wird ) ad 1300. Reichs-Thaler / so dann nicht weniger Jährlichs ab denen Höffen 800. Reichs-Thaler / item ab denen bey hievorigen Französischen Kriegs-Zeiten zu Aufführung der Brandt-Schätzung aus höchster Noth aufgenommenen

nen Gelderen / ebenmäfig Jährlichs 2000. Rthlr. Interesse, forth ahn Deichen = Gelder / Gehälter / und ahn die auffgerichtete Pastoraten / Beneficien / Vicareyen / bey die 600. Rthlr. zahlen = dabenebens die diesfalls ohne Revenües sich befindende Kirche und Gütheren / aus ihren geringen Beneficial - Rthrenten in Reparation und Standt halten müssen.

## Gravamen 6<sup>tum</sup>

**M**ejwohl auch Beylandt Ihr. Thurfürstl. Durchl. zu Brandenburg rc. in offtangezogenen Religions-Ber- gleich de Anno 1672. Art. 1<sup>mo</sup> §. 1<sup>mo</sup> sich verbunden ha- Domai-  
ben / in Dero Herzogthumb Cleve die Römischt-Catholische  
nen-  
bey demjenigen / was die ahn Exercitien und NB. ahlingen  
Com-  
Rechten damahlen besessen haben / zu jederzeit gnädigst zu  
mission.  
schützen und zu handhaben / in desselben Gleichförmigkeit auch  
bey der im Jahr 1697. in der Statt Rheinberck gehaltener  
Religions-Conferenz / laut Beylagen sub Lit. R. II. ( dahe  
verschiedene Römischt-Catholische Geistliche sich darüber be- Lit.R.II.  
schwert haben / daß sie in Puncto ihrer auff der Landts-  
Fürstlicher Ambts- Cammer- Schleuterey- und Kelneren  
hafftenden Jährlichen Renthen von einigen Jahren hero /  
durch die Domainen-Commission wider ersagten Religions-  
Bergleich / Recessen / Recht und Gerechtigkeit / höchst ge-  
litten rc. vermög der Beylagen sub Lit. S II. ) dahin resol- Lit.S.II.  
virt- und dieses durch lezt abgelebte Se. Königliche Majestät  
in Preussen förmlich ratificirt worden / daß / so viel die Fun-  
dationes angehet / es bey dem Recessu verbleiben- und im  
übrigen secundum tenorem obligationum , remotā reduc-  
tionē , dafern solche in der Obligation nicht reservirt ist /  
gehalten- und die Geistlichkeit bis sie nach Anleitung gemel-  
ter Obligationen in Capitali & Interesse befriediget / beym  
Genosß gelassen- oder restituirt- auch der ihnen competirender  
Rückstand erstattet werden solle. So wird jedoch deme kei-  
ne Einfolge geleistet/ sondern als wann nichts disponiret- und  
verglichen wäre / ein jeder Supplicant ab- und hingewiesen.

Gravamen 7<sup>mum</sup>

**G**On Beyland Herzogen Johann Wilhelmen zu Gülich / Cleve und Berg ic. Christ = mildesten Andenkens als Landts-Fürsten und deren Herzogthumb-Clevischen Stiffteren Patrono, seynd im Jahr 1592. Vigore adjuncti  
 Lit. T. II. sub Lit. T. II. dem Collegio Societatis Jesu zu Emmerich pro competentiâ vivendi, die redditus von sechs Canonicaten  
 Lit. V. II. & W. II. & X. II. bey denen sechs Stiffteren Cleve / Xanten / Rees / Emmerich / Cranenburg und Wesell / heylsamlich & cum ap probatione Pontificiâ & Cesareâ sub Lit. V. II. W. II. &  
 X. II. zugewendet worden / welchen Genoß gedachtes Collegium von solcher Zeit ahn und einschließlich nicht allein in tempore regulativo Imperii des Jahrs 1624. sonderen auch in Annis regulativis Provinciæ, den Jahren 1651. und 1672. absque ullâ interruptione unstreitig hergebracht und hierdurch Vigore Constitutionum Imperii, & Receslum Provincialium dergestalt Jus legitime quæsิตum kundbahrlich für sich hat / daß salvis præfatis Constitutionibus, & Recessibus (bevorab eine ausgemachte Sache ist / daß in den Gülich - Cleve - und Angehörigen Landen die darüber getroffene Vergleich und Recessen / in nudo facto possessorio fundirt seyndt) der etwähiger Entnehmung halber super primordiali Jure, vel titulo nicht möge inquiriret werden ; dessen allen aber und ferner / ungeachtet daß der / ahn Seithen des Collegii zum Clevischen Kriegs-Commissariat, zu verschiedenen mahlen übergeben- und beschworener Status bonorum & onerum ( wobei obgeml. Reditus, quâ pars integralis, mit eingebracht worden ) sattsam convinciret / das Deductis Praefatis redditibus gemeltes Collegium, mit nothigen Lebens- Mittelen nicht versehen seye / die Capitulen auch hierunter / wegen des ( ratione sothaner zugelegter Canonical-Renten ) in ihren Kirchen etwa abgehenden Gottes-Dienstes / sich nicht beklagt haben / annehbens vorbesagter Status bonorum seither nicht entlästigt / sondern mehr gravirt- und beschwert ist ; hat die Clevische Regierung / mit Ausschliessung Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz

Pfälz / &c. als Notorii Compatroni, besage der Anlagen sub  
 Lit. Y. II. Z. II. & A. III. einseithig & præcipitanter sich un-  
 terfangen / ex hoc capite , ob hätte sothanes Collegium  
 nunmehr anderswohe seine Competentiam vivendi erlanget/  
 vorgedachte sechs Canonicanen und derenselben Genosz /  
 fernerer Inhalts deren Anlagen sub Lit. B. III. & C. III. va-  
 cant zu erklären / selbige Canonicanen denen sub Lit. D. III.  
 Anliegenden ( als Meistbietenden) zu verkauffen / nicht we-  
 niger auch dahe höchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchl. zu  
 Pfälz als Compatronus allsolch nichtig- und thätlichem Ver-  
 fahren; höchst- befugsamb widersprochen / und die Capitula  
 dahero in Conformatit des sub Lit. E. III. in Clausulâ con-  
 cernente hiebengehenden Religions - Vergleichs de Anno  
 1672. Art. 10. §. 26. ob Ser<sup>mi</sup> Dni Compatroni placitum  
 deficiens, die Licitatores ad possessionem zu admittiren / bil-  
 ligst difficultirt haben / jetztgedachte Capitula zu allsolcher  
 Admission, per Mandata Poenalia sub Lit. F. III. G. III. H. III.  
 & I. III. zu constringiren / und anzuhalten.

Lit. Y. II.  
Z. II. &  
A. III.

Lit. B.  
III. & C.  
III.

Lit. D.  
III.

Lit. F. III.  
G. III. H.  
III. & I.  
III.

## Gravamen 8<sup>vum</sup>

**G**n dem sub Lit. K. III. abschriftlich hiebengefügtem Ex-  
 tractu, oben offt angeführten Religions - Vergleichs  
 de Anno 1672. Art. 7. §. 1. & 2. werden aller und jeder Dr-  
 ter des Herzogthums Berg wohe die Augspurgische Con-  
 fessions-Verwandten Reformirter Religion mit- und nebens  
 ihren Exercitiis Publicis in Schuhlen &c. ( Jedoch immassen sie  
 solche aus dabevoriger Zeit in dictum annum regulativum  
 Provinciæ 1672. exercit ) fürs künftig unbeeinträchtiget  
 haben und behalten sollen / nach einander Nahmhafft ge-  
 macht ; Unter diesen findet sich aber der in dem Reichs- Ab-  
 teylichen Stift Werden ausländisch gelegener Reformirter  
 Pfarr-Kirchen Ketzwig- oder desselben Consistorii, oder deren  
 in selbiger Gegend / im Bergischen Territorio wohnender Re-  
 formirter Unterthanen die geringste Meldung nicht / jetztge-  
 melte Reformirte Bergische Unterthanen constituiren auch kei-  
 ne Gemeinde / sondern seynd Particulier-Leute / welche im ges-

Gym-  
nas-Em-  
bric. oc-  
cluſum  
sub fu-  
cato  
præ-  
textu  
Lit.  
K. III.

dachtem Jahr 1672. Inhalts deren Anlagen sub Lit. L. III. &  
 Lit. L. III. & M. III. beweislich keine Schuhle gehabt / sondern etwa ererst  
 M. III. nachgehends demnach ambulatorie baldt in diesen baldt in  
 jenen Privatis ædiculis five tuguriis in einer conductitiæ hierzu  
 gebrauchter Stube eine Privat- Heck- und Winckel- Schuhl ge-  
 halten; Obwohlen nun bey diesen so gestalten Sachen ge-  
 dachte Reformirte Bergische Unterthanen ohne Landts-  
 Fürstlichen Gnädigsten Consens uud Bewilligung allda das  
 Recht/ eine offene Schuhle neu- erbauen zu mögen / ihnen ei-  
 genmächtig nicht zueignen können / sie auch ihrer Seits keine  
 determinirte Bau- Platz hatten; so hat man jedannoch un-  
 term Nahmen Retwigs- Ausländischen Consistorii der Or-  
 ten im Bergischen Territorio zum angemaesten Behuff einer  
 offener Schuhlen einen sicheren Platz gekauft / und den darauf  
 neuerlicher Weise sezenden Schuhl- Bau bewürcket / welches  
 eigenmächtiges Unternehmen als man Thur- Pfälzischer  
 Seiten Jure Territoriali nicht gestatten wollen / noch können;  
 So hat die Clevische Regierung zu unnachbarlicher Erzwing-  
 und Handhabung dieses neuerlichen Attentati und Begin-  
 nens unterm angenommenen Fürwand einer / jedoch wegen  
 dieser Seits in puncto deren Religions- Bergleich- und Re-  
 cessen nicht vorhandener einiger Contravention nec in ma-  
 teriâ nec in formâ Platzgreiffiger Retorsion mit höchstschäd-  
 licher Zerstörung deren Römischt- Catholischen Studien mit-  
 hin zu nicht geringem Nachtheil selbiger Religion und in  
 nechstvorgeschriebenen Gravamine vermelten Collegii ferne-  
 rer höchster Empfindlichkeit / das von Hochgedachtem Gnä-  
 digsten Herzogen Johann Wilhelm ic. Vor hundert und  
 mehreren Jahren zu höchstangelegener Unterweisung der Ju-  
 gend in vorgedachter Statt Ennerich Ruhmwürdigst fun-  
 dirtes Gymnasium (absque ullâ proportione einer Bauren-  
 Heck- und Winckel- Schuhlen und dahingegen eines Landts-  
 Fürstlichen in Flore seyenden Gymnasii) Inhalts deren An-  
 lagen sub Lit. N. III. O. III. & P. III. verschließen lassen / da-  
 wider dan die ahn Thur- Pfälzischer Seiten vorgestelte dem  
 Religions- Bergleichen und Recessen gemäßige Remonstra-  
 tiones und hierunter das erbieten das Reformirtes Schuhl  
 halten in obberührter Landts- Fürstlicher Gottmäßigkeit so  
 lang

Lit.  
 N. III.  
 O. III. &  
 P. III.

langjund viel/ bis entweder der erforderter Rechts- bestän-  
diger Beweis würde beygebracht/ oder nach Anlaß des Re-  
ligions-Bergleichs/ de Anno 1672. Art. II. §. I. sub Lit. Q.  
III. durch beyderseits zusammen schickende Räthe behörige  
Information eingezogen und Untersuchung geschehen sey sc.  
in statu quo unbehindert zu gestatten/ im übrigen nicht we-  
niger alle und jede Religions-Beschwerden/ ohne derenselben  
einiger Aufnahm gegen das/ pari passu , gleichgehendes Reci-  
procum gänzlich erledigen zu lassen/ unbillig verworffen  
worden; wohedurch die Clevische Regierung die Gülich- und  
Bergische dahin genöthiget/ daß sie zu Beruhigung obermel-  
ter Jugend endlich die Neu- Erbauung einer offener Refor-  
mirter Schuhl in loco quæstionis wider das Herkommen des  
Anni regulativi 1672. zugeben und erlauben müssen/ wohin-  
gegen gedachtes Gymnasium zwarn wieder eröffnet worden/  
die verursachte Kosten und Schaden aber seind mehrgemel-  
tem Collegio bis hiehin im geringsten nicht erstattet.

### Gravamen 9<sup>num</sup>

**D**enen Officialat-Gerichter zu Xanten/ Emmerich und Soest/ ist zwar vermög der Beylagen sub Lit. R.  
III. in dem Religions- Recess de Anno 1672. Art. 3. §. I. &  
seq. in Ehe- und anderen von wegen der Catholischen Rech-  
ten/ ad forum Ecclesiasticum gehörenden Sachen ad diju-  
dicandum lebder! wenig vorbehalten worden/ immittels  
wird gleichwohl dasjenige/ was ihnen alda vorbehalten ist  
anno nicht gestattet/ sondern disponirt und verordnet die  
Clevische Regierung und das daheselbstiges Hoff- Gericht in  
allen Vorfallenheiten immediate & privative nach eigenem  
Wohlgefassen/ und wird so gar ein jeglicher Geistlicher wie-  
wol er Vigore Recessuum in personalibus, saltem quoad pri-  
mam instantiam, coram Officiali conveniirt werden solte/ oh-  
ne Unterscheid und Reflexion, coram judice seculari bespro-  
chen/ judicirt und exequirt/ ohne auch in die allenfalls gebet-  
tene Ausstellung der Acten ad Jurisconsultos Catholicos  
extraneos zu willigen/ mehreren Inhalts der Anlagen sub

Infra-  
ctio Of-  
ficiala-  
tuum.  
Lit.  
R. III.

Lit.  
S. III. &  
T. III.

Lit.  
V. III.

Lit.  
W. III.  
Lit.  
X. III.  
Lit.  
Y. III.

Lit. S. III. & T. III. oder der Gebühr zu regardiren / daß im  
Gülich- und Bergischen / zu Behuff der Evangelisch-Refor-  
mirt- und Lutherischen die Ausstellung der unter denenselben  
ventilirten Acten / zu ihrer Religion Rechtsgelehrten aller-  
dings ex officio verfüget wird ; Über dem werden auch der  
Geistlichen Sachen wider Evangelische mehrmahlens nacher  
Berlin zum Ober-Appellations-Gericht / oder mit oder  
ohne ihre Bewilligung / mit Verweigerung der Remission  
ad Extraneos , (wie ex Gravaminibus 53. & 54. auch der Ne-  
ben- Lagen sub Lit. V. III. zu ersehen / ) hingezogen / wan-  
gleich in Annis 1649. 1660. und 1661. in denen Clevischen  
Land- Tags- Recessen die Erklärung gegeben / keine Sa-  
chen aus dem Clevischen nacher Berlin zu wollen avociren.

## Gravamen 10<sup>mum</sup>

Visita-  
tio &  
Censura  
Eccle-  
siastica.  
Lit.  
W. III.  
Lit.  
X. III.  
Lit.  
Y. III.

**D**Esgleichen obwohlen selbiger Religions-Bergleich juxta  
Adjunctum sub Lit. W. III. Art. 5. §. 4. deutlich im  
Mund führet / daß die Geistliche und zwarn (wie in Adjuncto  
sub Lit. X. III. der Rheinberckischer Executions-Recess vom  
7. Martii 1682. Art. 8. §. 4. meldet) die im Land wohnende  
Geistliche ohne Adjunction eines Commissarii, die auslän-  
dische Geistliche aber mit dem Vorbehalt / daß sie sich zu-  
fordrist bei der Landts-Fürstlicher Herrschaft / oder Dero  
heimbgelassener Regierung dem Religions-Recess gemäß an-  
zugeben hätten sc. in denen Clev- und Märkischen Landen  
die Ordens- Klöster und Kirchen visitiren mögen / so dan / daß  
die Weltliche Obrigkeit / indemē was von den Römisch-  
Catholischen Visitatoribus ihren Geistlichen Rechten / auch  
der Regularium Ordinum habender Sazungen / Regulen  
und Statuten gemäß / des Visitati oder Correcti Lebens /  
Handels und Wandels / Verhaltens und Abstraffens hal-  
ber statuirt ist / nicht verbinderen noch aufthalten / weniger  
die Corrigendos vel Correctos dawider schützen sollen ; so  
behindert dannoch die Clevische Regierung sothane Visita-  
tiones in vielen Wegen / und will (wie unter anderen aus  
der Beylagen sub Lit. Y. III. von dem Convent zu Büderich  
con-

constiret) die Visitations-Puncta zu ihrer Cognition ziehen /  
Fals aber die Catholische Geistliche Oberere ersagten  
Geistlichen Satzungen / Regulen / Rechten und Statuten  
gemäß / wider die sich übel verhaltende per Censuram  
Ecclesiasticam ex Officio etwas statuiren und verord-  
nen; so opponiret sich die Clevische Regierung nicht allein  
dagegen / sonderen unterstehet sich auch incompetenter, un-  
term Vorwand des Juris Episcopalis, sive supremi Episco-  
patūs, sothanes deren Catholischen Obereren rechtmäßiges  
Verfahren anmaßlich zu hemmen / worüber verschiedene  
fundbahre Exempla leider! extire.

Zudem obwohlen in der gesunder Vernunft bestehet /  
und es im Gegentheil nicht anders mag genommen oder  
ausgedeutet werden / dan daß in denen Orteren des her-  
brachten uhralten Exercitii Religionis Catholicæ zu gehö-  
riger Religions-Erhaltung allerdings qualificirte Personen  
denen Römisch-Catholischen gestattet werden müssen / und  
sothane Qualification von keinen anderen / dan von dem Rö-  
misch-Apostolischem Stuhl / oder von desselben authori-  
sirten Substitutis , Religions-mäßig mitgetheilt werden  
kan; So will jedoch die Clevische Regierung Inhalts Edi-  
cti sub Lit. Z. III. wider das uhralte Herkommen / Cano-  
nische Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit / Thro die Con-  
firmation der Äbten / Abdisinnen und Dominarum, im-  
gleichen anderer Prälaturen und Dignitäten ( wiewohl die-  
ses juxta illum ipsum tenorem præfati Edicti, mit dem aus-  
drücklichem Anhang / daß bei denen Römisch-Catholischen  
zu vergleichen Beneficia, NB. citra placitum Episcopi, nie-  
mand gelangen kan / bekanntlich bei Thro Clevischer Regie-  
rung niemahlen hergebracht ist ) ganz neuerlicher Weise an-  
maßlich zu legen / annebens auch laut Beylagen sub Lit.  
A. IV. mit einer denen Reichs-Constitutionen / Satzungen /  
Passawischen Vergleich / Religions-Frieden und aller Poli-  
cen zu widerlauffender unzeitiger Angreiffung der alter Rö-  
misch-Catholischer Religion, und dero selben ex ipsa benc-  
agnitâ antiquitate übel insimulirend / à parte rei aber nicht  
justificirlicher Unwissenheit und Aberglauben / die à secu-  
lis ad secula unverrückt hergebrachte Catholische Feiertä-  
gen

Lit.  
Z. III.Lit.  
A. III.

gen contra tenorem des Religions - Vergleichs de Anno  
 Lit. 1672. Art. 5. §. 6. (so in Clausula concernente sub Lit. B. IV.  
 B. IIII. hieben verwahrt ist) ex prætenso eodem Jure Episcopali  
 absetzen / dahe jedoch es bey der uhralter Römisch - Catho-  
 lischer Religion umb die Jura Episcopalia denen geistlichen  
 Rechten gemäß eine weit ungleich andere Natur und Eigen-  
 schaft hat / inmassen solches in Instrumento Pacis West-  
 phalicae gar wohl anerkennet und dahero Art. 5. §. 16. & §. 48.  
 denen Römisch - Catholischen Erz - und Bischoffen / das  
 Jus Diœcesanum in Augustanae Confessionis Magistratum  
 subditos Catholicos, wie gedachter Erz - und Bischoffen  
 dasselb in gedachten Jahr 1624. exercirt haben / allerdings  
 in Salvo gelassen worden ; Gestalt dan die Römisch - Ca-  
 tholische Ordinarii vor / in und nach dem Anno Directorio  
 1624. in denen Clevisch - und angehörigen Landen / das Jus  
 Diœcesanum unwidersprechlich exerciret haben / und in dem  
 Neben - Recess ex Anno 1666. unter anderen Römisch - Ca-  
 tholischen Prælatis subalternis dem Ordinario, laut Beyla-  
 gen sub Lit. C. IV. das Jus visitandi, corrigendi, intro-  
 ducenti & conservandi Disciplinam Ecclesiasticam ( gleich  
 es auch demselben mit Fug nicht kan verweigert werden ) per  
 expressum zugestanden ist / desgleichen die Catholische Geist-  
 liche vermög Religions - Vergleich de Anno 1672. Art. 5. §.  
 5. sub Lit. D. IV. nach erlangter Præsentation, die Institu-  
 tion und Investitur der Catholischen Ordnung und Ge-  
 brauch nach / gesinnen- und sich also zu denen Beneficiis qua-  
 lificiren müssen / und ohne vorhergehender allsolcher Quali-  
 fication von dem Landts - Herrn nicht admittirt werden  
 mögen.

## Gravamen II<sup>mum</sup>

Kirch.  
Meistere. **N**iewohl denen Römisch - Catholischen an den Orteren /  
 wohe sie das Exercitium Religionis publicum herge-  
 bracht haben / nach Anlaß der Reichs - Constitutionen und  
 Satzungen / auch den Provincial Religions - Vergleich und  
 Recessen / offenkündiger Rechten / selbst redender Billigkeit  
 und

und Vernunft nach / gegönnet- und gestattet werden muß ;  
 daß sie ihre Kirchen- Güther durch die / aus Mittel ih-  
 rer Religion, aussehende Provisores administriren- und ver-  
 walten lassen / und hierunter der Religions - Vergleich de  
 Anno 1672. Art. 10. §. 23. teste adjuncto sub Lit. E. IV. der  
 weltlicher Obrigkeit anderster nicht / dan wan sie selbiger  
 Religion ist / vorbehalten wird / durch sich selbst oder ihre  
 darzu verordnete Commissarien über ihre Religion zugehö-  
 rige Güther / Renthen und Gefällen / zu Besförderung meh-  
 rerer Ehren Gottes und besseren Kirchen- Dienst / wie sol-  
 ches denen Catholischen Geistlichen Rechten / oder der Evan-  
 gelischen Ständen Juribus und approbirter Kirchen - Ord-  
 nung gemäß ist / zu verordnen und zu disponiren ; So  
 werden gleichwohl ungeachtet oftmalig höchstbegründet ge-  
 schehener Remonstrationen / vieler der Catholischer Reli-  
 gion zu sonderbahren Nachtheil und Schaden / darab resul-  
 tirenden Absurditäten und Ungereimbtheiten in der Statt  
 Goch der Römisch - Catholischen Kirchen / nicht allein der  
 Reformirten Religion zugethane - sondern auch so gar im  
 Römischen Reich nicht tolerirte Mennonisten / als Provi-  
 sores obtrudiret / und denenselben contra rerum ordinem die  
 Administration der Kirchen- Güther anvertrauet und über-  
 geben / woraufsen mit der Zeit ein anderes nicht zu gewar-  
 ten ist / daß gleich wie solchen Orths obtrudirte Provi-  
 sores , allschon hibevorn ohne Vorwissen des Pastoris und  
 Catholischer Gemeinden / die daheselbstige Kirchen-Renthen  
 verkauft - dieselbe beschwert - und also die Kirch in grosse  
 Schulden und Schaden gesetzt haben / also auch die selbiger  
 Catholischer Kirchen einmahl aufftringende Reformirte Pro-  
 visores , sothane Kirch und zubehörige Renthen vollends  
 zu ruiniren - und zu vernichtigen trachten werden.

Lit.  
E. IV.

Gravamen 12<sup>mura</sup>

Probstei zu Cleve wird durch die unerträgliche Con-  
tributiones fast gänzlich absorbirt / bevorab im Jahr  
1712. ein fürnehmer Theil der à primordio fundationis, dar-  
zu gehörig- und unverrückt immerhin / auch so gar in denen  
schwehristen Kriegs-Zeiten / von Contributionen und Landts-  
Steuren exempt- und freygewesene Landerey in dem Kir-  
spell Meer Ambts Cranenburg gelegen / neuerlicher Weise  
wider den flahren Inhalt des Religions-Vergleichs ex Anno  
1672. Art. 1. §. 1. und Art. 5. §. 2. auch ungehindert der Probst  
seiner Güther halber in decimâ Clericali zu einem fast uner-  
träglichem besonderen Quanto einmahl contingentirt ist /  
ferner in locis sitorum bonorum in die gemeine Steur-Ma-  
tricul eingezogen / die Pfächtere zur Zahlung executive an-  
gestrengt / und hierdurch sothane Landereyen und deren  
Emolumenta, woraufzen der Probst sein Geistliches Con-  
tingent ad Clerum mitzunehmen gehabt / gedachter Probst-  
stey auff einmahl entzogen und benommen worden: nebens  
daß nicht weniger / ratione privati & personalis crediti, die  
Probsteystiche Güther zu Cleve / in summum præjudicium  
ipsius Præposituræ ejusdemque piæ Fundationis nec non  
Serenissimi Domini Compatroni Electoris Palatini, annuen-  
te Clivensi regimine, mit Verwerfung aller dahingegen  
stattlich geschehener vielfältiger Anerinnerungen / contra In-  
strumentum Pacis Westphalicæ, wie auch wider deren Gü-  
lich-Clev- und Bergischen Landen im Stück der Religion  
und Kirchen-Wesens auffgerichtete Concordata und Verglei-  
chen / auch so gar wider die selbst redende Billigkeit nota-  
biliter distrahit und veräussert worden / laut Anlagen sub  
Lit. F. IV. & G. IV. ohne daß ihrer eigener Erkandtnuß nach/  
G. IV. wie billig gewesen / bishero dieses Beschwehr gehoben.

Lit.  
F. IV. &  
G. IV.

Gra-

Gravamen 13<sup>tum</sup>.

**V**icariam B. M. Viginis zu Altsevenaer haben die Römischtum Catholische von undencklichen Zeiten hero unstreitig gehlossen / juxta Fundationem seynd deroselben Collatores Pastor & Communitas dahselbst ; Kundtbahrer maezen ist ex Jure devoluto und für dasmahlen vor etlichen Jahren / so thane Vicaren / von Weylandt Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg sicherem Matthia von Woldenburg conferiret worden / alldieweilen nun ersagte Fundation mit sich bringet / daß / wan ein Beneficiatus personaliter nicht residiret / und die Diensten in gedachter Pfarr-Kirchen nicht verrichtet / alsdan einen andern Qualificatum anzuordtnen denen Collatoribus frey stehen solle / und dan dießfals gemelter Woldenburg sich darzu nicht qualificiret hat / auch wegen Leibs-Schwachheit inqualificabel worden ;

In  
Altseve-  
naer die  
Vicaren  
B. M. V.  
entwen-  
det.

So ist zwarn bey obenmehrgemelter Rheinbercfischer Conferenz de Anno 1697. besage der Ahnlagen sub Lit. H. IV. ahn Chur-Brandenburgischer Seithen dahin resolvirt wor- den / daß / so viel das Jus Patronatus betrifft / es bey dem Religions-Vergleich de Anno 1672. Art. 10. §. 22. ( worab Copia sub Lit. I. IV. hiebengefügt ist ) sein beständiges Verbleib halten- und immittels verordnet werden solle / daß mehrgemelter Beneficiatus , durch einen anderen die erforderete Diensten versehen lassen sollte ; Es ist aber auff sein des Woldburgs Absterben / ihme Pastoren und Gemeinden die anderwerte Nomination nicht gestattet - und so gar wider negst vorahngeregten Art. 10. §. 22. die Vicaren unterm Vorwandt/ ob hätten die Evangelisch-Reformirte das Jus Patronatus acquiriret ic. dem reformirtem Schulmeisteren de facto zu gewendet ; worauf als ahn Chur-Pfälzischer Seithen bey der Düsseldorffischer Conferenz de Anno 1706. graviret wor- den / keine andere / dan die sub Lit. K. IV. hiebengefügte Re- solution , daß nemlich nähere Information eingezogen - und nach dem Besinden dem Recels gemäß darunter remediert werden sollte ic. erfolgen wollen ; inzwischen bleibt die Rö- misch Catholische Religion dießfals wider das allgemeines Instrumentum Pacis Westphalicæ , nicht weniger als gegen

Lit.  
H. IV.

Lit.  
I. IV.

Lit.  
K. IV.

dem Provincial-Religions-Bergleich höchst graviret/ unerachtet so gar / daß oftgemelter Provisus Woldenburg Catholischer Religion gewesen / und obwohlen er in etwa schwachfinnig worden / selbiger seine Religion jedoch niemahlen geändert hat/ auch allenfalls nach Ahnlaeß gemelten Religions-Bergleichs de Anno 1672. Art. 10. §. 22. sub Lit. L. IV. hiebeygefügter maessen in Präjudicium ipsius Beneficii , nicht veränderen können ; dahe inzwischen / daß derselb Catholisch gewesen / aus denen Beylagen sub Lit. M. IV. N. IV. & O. IV. klärlich erhellet / als nach deren Inhalt respective er den 19. Aprilis 1648. in dem Emmerichschen Gymnasio ad Sodalitatem B. M. Virginis admittiret / und den 6<sup>ten</sup> Februarii 1656. bey dem Capitulo allda zu Emmerich / als Canonicus investiret worden / nachgehendts auch allda zu Altsevenaer die Römischt-Catholische Kirch ahn Sonn- und Feier-Tagen/ fort durch die Woch frequentiret- und nach seinem geringen Verstandt ( so Gott ihm gelassen hatte ) der Heiligen Mess gebührendt beymwohnet / das Oster-Fest auch / so ihme etliche mahlen erlaubet worden / in eusserlich- Christlicher Ehrbetsamkeit gehalten hat.

## Gravamen 14<sup>tum</sup>

Haubt-Stadt Calcar die Präsentation eines Pastoris betref.

**M**ider oftgemelten Religions-Bergleich - und Reces- sen / wird die Haubt-Stadt Calcar und deroselben Pfarr-Genossen hierin höchst graviret und be- schweret / daß obwohlen ein Römischt-Catholischer Magistratus zu dahiger Pastorat, die Präsentation kundbahr ab immemoriali tempore hergebracht hat / und darüber / daß Bey- land die in Gott seelig ruhende Herzogen zu Cleve / sothane Pastorat einem anderem / dan deme / welcher von gedachten Magistrat dazu präsentirt- und recommendirt- jemahlen conferiret worden / kein einziges Exemplum extiret ;

Die Clevische Regierung jedoch zu Beförderung ihres bey denen hieroben deducirten Nundinationibus Beneficio- rum , in actualem perniciem Religionis Romano Catholice, jedesmahlen suchenden Geldt-Interesse, einem zu Dovay

anno studirend - und in erforderter Qualification seiner Persohn unbekandten jungen Menschen Eberhard Henrichen Schmitz auff selbige Pastorat ein Adjunctions - Patent ertheilet / und auff diesem Fuesz (ebener Gestalt / als wan die Gehabung oder nicht Gehabung eines qualificirt - oder nicht qualificirten Seel - Sorgers denen Römischt - Catholischen Glaubens - Genossen / ohne einige Ahngelegenheit gleich gelten muß) solcher so ansehntlicher Römischt - Catholischer / in etlichen tausend Communicanten bestehender / und fast der grösster Gemeinden des Herzogthums Cleve / obtrudiren - und zugleich wider das unvordencliche Herkommen selbiger Haubt - Stadt allsolche verrichtende Præsentation und hierunter de facto dasjenige benehmen will / was die Clevische Regierung / bey der im Herzogthumb Gülich vorge - wesener Begebenheit / daß der Freyherr von Byland als fundbahrer Fundator , Patronus und Collator , der nunmehr Evangelisch - Reformirter Pastorat zu Rheid / denen allda eingepfarreten Evangelisch - Reformirten Bauren / eine jedoch notoriè qualificirte Persohn zum Predigern præsen - tiret / und denjenigen / welchen gemelte eingepfarrete darzu verlangt - und ausgesehen hatten / in Kraft uhralt - herbrach - ten Juris Patronatus , und desselben ununterbrochener Ge - wehr und Besizes / befugter maessen nicht annehmen wollen . mit Beunruhigung Ihro Kayserl . Majestät / Thurfürsten und Ständen des Reichs / auch mit hierunter gemachten vielfältig - Reichs - kündig - exorbitanten Attentaten / zu Faveur einer / ahn dem Jure Patronatus active nicht partici - pirender geringen Dorff - Gemeinden / wider den unstrei - tigen Patronum & contra illius Jura & Possessionem , newver - licher Weise zu erzwingen / sich unterstanden hat .

### Gravamen 15<sup>tum</sup>

**A**hn Seiten der Clevischer Regierung hat man ex hoc capite & quæsito colore , daß im Herzogthumb - Bergischen geringen March - Flecken oder Freyheit Metman ein Römischt - Catholischer Burger - Meister und zwey Schefs

Die wider be -  
sagte Calcar verübte Atten -  
tata be -  
fen treffend.

fen erwehlet worden sc. per prætensum modum repressaliarum  
 den Römisch-Catholischen Magistrat vorermelten Herzog-  
 thumb-Clevischer Haubt-Statt Calcar / in der nach An-  
 leitung deren Beylagen sub Lit. P. IV. Q. IV. & R. IV. auch  
 Lit. P. IV.  
 Q. IV. & R. IV.  
 Lit. S. IV.  
 Lit. T. IV.  
 Lit. V. IV.

derenselben enthaltener Landts-Fürstlicher hoher Assecura-  
 tionen und vermög Protocolli Calcariensis sub Lit. S. IV.  
 zwischen beyden Römisch-Catholischen Magistrats-Personen  
 Gerlachen von den Stein und Hermannen von Hoen / ab  
 Anno 1610. bis 1630. alternativ verwalteten Stadt-Rich-  
 ters-Ambts / von unvordencklicher Zeit / continuâ serie  
 unwidersprechlich wohl herbrachter freyer Magistrats-Wahl  
 turbirt / dahigen Römisch-Catholischen Burger-Meisteren  
 Dren Mahler seiner Burger-Meisterlicher Function de fa-  
 cto entsetzt / nicht weniger nachgehends aus den Scheffen-  
 Stuhl zwey Catholische Scheffen herausgeworffen / und an  
 Statt dieser dreyer Catholischer allda drey Reformirte sub-  
 jecta attentando & turbando eingeführet / und zwarn hierun-  
 ter den Richters-Adjunctum des Ambts Alten Calcar Lt.  
 Bachman zum Burger-Meister und die zwey andere zu  
 würfliche Scheffen vorgestellt / Inhalts der Ahnlagen sub  
 Lit. T. IV. anbey dem Magistrat / daß er ohne Buziehung die-  
 ser zweyer Evangelisch-Reformirter Scheffen das geringste  
 nicht vornehmen solte / poenaliter befohlen; worauff dan-  
 teste adjuncto sub Lit. V. IV. sein / des neuerlich vorgestel-  
 ten Burger-Meisters Bachmans Vatter der Königliche  
 Preufischer Rath auch Richter zu gedachten Alten-Calcar  
 Lt. Bachman / so gar unerachtet / daß disfals keine Con-  
 travention erwiesen / weder einige Condemnatori-Declaration  
 vorgangen ware / vermittels hierzu gezogener aufwen-  
 diger Bauren / sambt dem Botten mit einem eisernen Ham-  
 mer nechstvorerwehnten Burger-Meister Mahler in seiner  
 Behausung de facto dergestalt intimidiret / daß dieser / umb  
 der befürchtender Haus-Plündierung und aller Gewalt-  
 Thaten ohne zu seyn / zwanzig fünff Gold-Gulden von Ih-  
 me Richteren angesezter Brüchten / in einem unerhört-engen  
 Termino von drey Stunden würflich heraus geben müs-  
 sen / wobenebens er Richter / unterm Vorwandt des abfor-  
 derenden Statt-Siegels / Schlüsselen / und was dem Bur-  
 ger-

ger-Meisters-Amt ahnflebet / in seiner des Römisch-Catholischen Burger-Meisters D. Mahler fundbahrer Abwesenheit nacher Cleve juxta Adjunctum sub Lit. W. IV. ahn  
 desselben Behausung zu Calcar allerhand schimpffliche Impertinentien verüben- und hierunter auff dessen Haß-Thür mit einer Axen dergestalt gewaltiglich schlagen lassen / daß darab das Schloß verrücket- und die Ax zerbrochen ist / mehreren Inhalts Adjuncti sub Lit. X. IV. & Y. IV. wobei er dan mit ungültlich- fernerer Brüchten-Declaration- und militärischer Execution unverschuldeter Dingen verfahren hat.  
 Diese unterm Vorwand der Repressalien aber ungültlich verübte Attentata und Gewaltthaten / nebens daß sie unbefugtahm / unzeitig und disproportionatim vorgenommen seynd / lassen sich aus denen Reden keines Wegs justificiren noch rechtfertigen / daß ahn Seithen der Reformirten Religions-Verwandten zu vorgemeltem Medtman / oder vielmehr des dahigen viel zu wild dareinschlagenden Consistorii, das Fundamentum Intentionis , daß nemlich in Anno regulativo 1624. der daheselbstiger Magistratus und der Schef-Stuhl privative durch Reformirte Religions-Verwandten bekleidet- und dahingegen die der Catholischen alter Religion zugethane Glaubens-Genossen der Zeit daraus geschlossen gewesen sc. bey weithem nicht erwiesen / noch erweislich / dasselb auch quā quid facti seiner Art und Natur nach ahn ihme selbst destoweniger zu vermuthen ist / daß unwidersprechlich von der unvordencklicher Zeit des ahngenommen- und eingepflanzt- gewordenen Christlichen Glaubens / das Herzog-humb Berg und hierunter dessen partes integrales, einschließlich auch obgemelter Freyheit Medtman von allein Römisch-Catholischen Unterthanen bewohnet- und von diesen allenthalben der Städten / Flecken und Dörffer angehörige Gemeinheiten und Ehren-Stellen administrirt seynd/ dehme allem gemäß die ab omni onere probandi, releviende Präsumptio für die ältere Religion wider die Jüngere militiret / bevorab zu Zeiten des Römisch-Catholischen Pastoris Fitz circa Annum 1610. bis ad Annum 1628. ( den Annum regulativum also eingeschlossen ) die Römisch-Catholische Religion alda zu Medtman fundbabrlisch überaus

Lit.  
W. IV.Lit.  
X. IV. &  
Y. IV.

wohl floriret hat / bezgleichen ( tacendo reliquos ) nach Ausweisung eines Original- Burger- Gerichts- Protocolli sub

Lit.  
Z. IV.

Lit. Z. IV. ab Anno 1617. ad Annum 1639. unter mehr anderen in specie Wilhelm Weinhaus Römisch- Catholischer Religion ( dessen Urenkel auch Catholischer Religion N. Weinhaus im Jahr 1717. per Majora zum Burger- Meister erwehlt ist ) in solchen Jahren allda Scheffen gewesen / nicht weniger ferner aus denen Gülich- und Bergischen alten Canzley- Actis und Nachrichten constiret / daß in Anno 1645. denen Beambten zu Medtman laut Beylagen sub

Lit.  
A. V.

Lit. A. V. befohlen worden / daran zu seyn / daß im Stuck der Wahl dem alten Herkommen ( welches nothwendiglich vorbemeltes Jahr 1624. muß attingirt haben ) fürters eingefolget - und mit Hindansezung aller Parteylichkeit eine qualificirte Römisch- Catholische Person ( wan deren eine vorhanden seyn sollte ) würcklich erwehlt würde / immaessen gesampte Burgere der Freyheit Medtman / und hierunter die Evangelisch- Reformirte selbst claris & distinctis verbis , in ihrer den 25. Februarii 1654. wider damahlichen

Lit.  
B. V.

Lit. B. V. ihrem Amt- Mann den von der Horst übergebener Submission laut darab sub Lit. B. V. anliegender Clausula concernentis , und ferner in dero selben sub Lit. C. V. hieben

Lit.  
C. V.

Lit. C. V. verwahrter / unterm 9. Januarii 1711. exhibirter Verantwortung spontaneē selbst angegeben haben / daß die Römisch- Catholische Glaubens- Genossen eben so wohl als die Evangelische ! absque ullā reflexione Religionis , zu Burger- Meistere erwehlt worden ; Nebens daß / laut ulterioris Protocolli Judicialis de Anno 1668. sub Lit. D. V. Wil-

Lit.  
D. V.

Lit. D. V. helm Weinbeck auch Catholischer Religion , allda zu Medtman sich in der Anzahl der Burger- Scheffen befunden / Gestalt auch von der Catholischer Religion , der kundbarlicher maessen Catholisch- gewesener N. Houg zum Burger- Meister erwehlet- und nach Zeugnuß der Steur- Rechnungen und Quittungen in dieser Qualität drey Jahren continuiret worden / deme deren Opponenten beharrende selbst eigene Erkäntnus / daß die Römisch- Catholische allda der Ehren- Stellen fähig- und davon nicht ausgeschlossen seyn / stattlich hinzukommt . Wiewohlen nun aus diesen so verschieden /

nen der Clevischer Regierung auch communicirter Anweisungen überflügig constiret / daß die Römisck-Catholische ante, in, & post Annum regulativum würcklich erwehlet worden / in denen Ehren-Stellen Quæstionis gestanden haben / und hierumb jetzt davon nicht ausgeschlossen werden mögen / Gestalt auch nicht von Thro Thurfürstliche Durchleucht zu Pfalz &c. diejenige Catholische Personen / worüber die Frag vorgefallen ist / zu denen Burger-Meisters-Functi-  
nibus und Scheffen-Stellen angeordnet= sonderen von der Gemeinden per Majora dazu erwehlet worden. So hat man jedannoch ahn Seiten erwenther Clevischer Regierung / mit Verwerffung dieses und mehr anderen wohlgegrün-  
deten Einwendens / wie ingleichen der in ordine zuvorderist einziehender Information, und beschehener gründlicher Un-  
tersuchung / ad tollendam omnem collisionem, oblativè auffs Teppich gebrachte Recessen-mäßiger Zusammenkunft beyderseitiger Räthen obige Attentata und Gewalt-Tha-  
ten wider die Statt Calcar, so gar bis auff die heutige Stund beharret / unangesehen die Gülich- und Bergische Regierung / aus dem mit jetztgedachter höchstbetrangter Statt getragenen Mitleyden diesfals / dero hohes Recht zu Medtman und dessen Exercitium protestative, bis zu seiner Zeit / mit Dimittirung des Catholischen Burger-Mei-  
sters suspendiret hat / womitten gemelte Clevische Regierung gleichwohl nicht zufrieden- sonderen nebns obigen / denen eigentlichen Umständen nach erst unbeschreiblich / wider gedachte Statt Calcar continuirenden herben Attentaten und Verstörungen / occasione deren / an Seiten des Reformirten Medtmannischen Consistorii unzeitig prætendirter Kosten ( unerachtet in geraden Gegentheil dieses Consistorium den Statt-Calcarischen Schaden geziemend zu ersetzen von Rechts- und Billigkeits wegen schuldig ist ) die denen Graffschafft-Märckischen Pastoribus Catholischer Religion ab denen / zu einiger / an sich selbst aber / geringer Compensation, verschiedenen in denen Lutherischen Kirchen alda wohlbefugsam prætendirter Exercitorum simultaneorum, und der Halbscheid der Kirchen- und Pfarr-Renthen in Kraft des Religions-Bergleichs de Anno 1672. Art. 2. § 2.

Lit.  
E. V.

& 13. sub Lit. E. V. zugelegt: bey der Clevischer Kriegs-Cassa annoch verzinsenden 5000. Reichs= Thaler Haupt-Summen jährlichs verscheinende Interesse, ihnen Römisch-Catholischen Pastoribus, zur höchstempfindlicher Benehmung ihres unentbährlichen truckenen Brodts / absque omni Commiseratione Christianâ leyder! vorenthaltet. Mit welchen Rechts- und Vergleichs- Fug aber / aut demum sub quâ specie correspективatis, die Clevische Regierung dergleichen Attentata, sub nomine repressiarum verüben- und hierunter der Chur- Pfälzischer Regierung zumuthen möge: in denen Gülich- und Bergischen Landen / so gar ultra ipsos terminos pactorum & concordatorum, an den Orten ( alwohe es in soepe fato Anno regulativo 1624. geschehen zu seyn nicht constiret / weder dociret worden ) die Magistratus und Scheffen- Gerichteren zu Ausschliessung deren Römisch-Catholischen privative und alleinig mit Augspurgischen Confessions - Verwandten besetzen- und bekleiden zu lassen: Solches ist in gesunder Bernunft desto weniger zu begreissen / weilen dieses deroselben Anmuthen in denen hinc inde beliebten Religions- Vergleich und Recessen / zwarn will gegründet werden / an Seiten selbiger Clevischer Regierung aber sothane Religions- Vergleich und Recessen quoad præstandum reciprocum in schuldige Consideration nicht gezogen werden- sonderen zu derenselben fast klarlich anscheinenden ludibrio, in denen Clevisch- und angehörigen Landen zum höchsten Präjudiz und Nachtheil deren Römisch-Catholischen / bald die Raths- Wahlen gänzlich suspendirt / laut Adjuncti sub Lit. F. V. bald / wie und welcher Gestalt sie zu verrichten seynd / Despotice verordnet / bald daß ein Reformirter Religions- Verwandter zum regierenden Burger- Meister erwehlt werden solle ic. Inhalts der Anlagen sub Lit. G. V. nachtrücklich befehlendt vorgeschrieben wird / bald in denen Clevischen Städten ( unerachtet im Jahr 1624. keine oder doch wenige Reformirte im Magistrat oder Scheffen- Stühlen gewesen ) noviter eingesezt werden / und endlich zu vermeinter seiner des Regiminis Clivensis einseithiger Entbindung und dannoch zu beharrenden seinen Gewaltthätigen Attentatis, wider den aus-

Lit.  
F. V.Lit.  
G. V.

ausdrücklichen Inhalt und dem deutlichen Sinn des dies-  
falls Ziel und Maß - stellenden Religions - Vergleichs Art.  
10. §§. 12. & 18. (so beyde sub Litt. H. V. & I. V. hiebeygehen)  
zur abschlägiger Beantwortung deren ahn Seithen Thur-  
Pfaltz und denen Römischt-Catholischen im Herzogthumb  
Cleve und angehörigen Landen / höchst genothigst vorkom-  
mender Gravaminum laut Beylagen sub Lit. K. V. die Ma-  
gistrats-Wahlen / für keine in dem Religions-Vergleich und  
Recessen einschlagende Sachen ahngesehen ; è Conversò aber/  
so viel die in bryden Herzogthumben Gülich- und Berg vor-  
fallende Magistrats-Wahlen und die darin sitzende Augspur-  
gische Confessions-Verwandten betrifft / annoch (wie oben  
berühret) ultra ipsos terminos pactorum & Concordatorum,  
gleichfalls für die fürnehmste Religions-Sachen gehalten  
werden / umb hierdurch (Par in Parem &c.) die Gülich-  
und Bergische Regierung (wann diese ihrer Clevisch-Domi-  
ciliirter Glaubens-Genossen völlige Ruine und Untergang  
nicht sehn will) ad indebitum constringiren- und einschren-  
cken zu mögen.

Lit.  
H. V. &  
I. V.

Lit.  
K. V.

Obgemelten Exorbitanten Attentatis ist ex post fer-  
ner thätlich inhäritet / und endlich umb alle Secreta & Reser-  
vata Civitatis wissen- und das Befinden zum Nachtheil der  
Catholischer Religion mensuriren zu mögen / dem Magi-  
strat obgemelter Statt Calcar laut der Ahnlagen sub Lit.  
L. V. & M. V. & No. 7. ein Evangelisch-Lutherischer  
Jacob Schmit zum Secretarien obtrudirt / und umb diese  
Unfuge etwa provisionaliter zu bescheinigen / und inzwischen  
den Intrusum zu manuteniren / das sub Lit. N. V. behgehendes  
Dispositivum erkant ; Die Unfuge dessen constirt nicht allein  
hierab / daß ein Statt-Calcarischer Secretarius jederzeit &  
signanter in Anno regulativo 1624. Inhalts der Anlagen sub  
Lit. O. V. Religionem Romano-Catholicam fundtbarlich pro-  
fitiret habe / sonderen wird auch so gar in den Ahnlagen sub  
Lit. P. V. & Q. V. selbst zwarn ahnerkandt / man will aber  
davon nicht abweichen / eines Theils / daß dabei die höch-  
ste Authorität engagirt wäre / anderen Theils der Kriegs-  
Rath Schmettach geschrieben haben sollte / in denen Gülich-  
und Bergischen Landen verschiedentlich wider die Religions-

Lit.  
L. V. &  
M. V.

Lit.  
N. V.

Lit.  
O. V.

Lit.  
P. V. &  
Q. V.

Recessen Infractiones vorgenommen zu seyn ( so zu fordern abzustellen wären ) so aber unersindlich und unerweislich seyn: Es ist indessen diesem allem nach an deme / wan nicht bald nachtrücklich darunter sollte remediret werden / daß offtgedachter Magistrat der Statt Calcar ( so bis dahin privative jederzeit der Catholischer Religion zugethan gewesen / hinführö von der Evangelisch - Protestirend - Lutherisch - und Reformirter Religion privative bekleidet seyn / und die Römisch - Catholische Religion daheselbst / aller rechtlicher Hülff destituiret / exuliren wird.

Über voriges bestätigt die Intention / die Römisch - Catholische von allen ihren Rechten / Privilegien und Freyheiten priviren zu wollen / ferner dieses / daß man keinen Stätten die Libertät lassen will / nach guthfinden einen Syndicum oder Advocatum annehmen zu mögen / sondern einer jeden zumuthet denjenigen anzunehmen / den man von anderer Religion ihnen vorstellen thuet / wie dan zu offtgedachtem Calcar der Königliche Preußischer Commissariats - Fiscal D. Märcker Evangelisch - Lutherischer Religion laut der Anlagen sub Lit. R. V. würcklich vorgestellet worden,

Lit.  
R. V.

Lit.  
S. V.

Dessen Unfuge / ob zwaren bey der Clevischer Regierung vermög der Anlagen sub Lit. S. V. repräsentiret worden / so ist jedannoch nicht allein darunter nichts remediret / sonderen so gar besagte Ahnlag unbeantwortet blieben.

## Gravamen 16<sup>rum</sup>

Catholi-  
Scheffen  
zu Cleve  
ausge-  
schlossen.

Lit.  
T. V.

**G**es ist unwidersprechlich / daß ante in & post Annum regulativum Imperii & Provinciae respectivē 1624. und 1672. verschiedene Römisch - Catholische den Scheffen - Stuhl in der Statt Cleve bekleidet haben / de præsenti aber seind dieselbe Notorietate de super attestante davon gänzlich excludirt und ausgeschlossen / contra Duisbergensem Conferentiam de Anno 1712. sub Lit. T. V.

Gra-

Gravamen 17<sup>num</sup>

**N** der Statt Xanten ist gleichfals ante, in & post tempora regulativa ein Catholischer Bürge-Meister gewesen / de præsenti aber ist daheselbst ein Apothecker Reformirter Religion angeordnet worden. Vid. adjunct. ad Grav. 15. sub Lit. G. V. & L. V.

In Xan-  
ten Ca-  
tholische  
Bürge-  
Meister.

Gravamen 18<sup>vum</sup>

**S**u Dinslacken / Buderich und anderen Orten / ist spezialiter befohlen / ungehindert daheselbst die freye Magistrats - Wahl ohnstreitig von undenklicher Zeit hergebracht / den regierenden Bürge-Meisteren von reformirter Religion zu erwehren / und als dehme in Hoffnung auff beschuhene Remonstration, daß ihnen Vermög der Religions-Recessen und Special - Concordaten de Annis 1686. 1697. 1706. und 1712. die Manutenence bey hergebrachter freyer Wahl versprochen worden / sothane freye Wahl würde uns beschrenkt belassen seyn / nicht befolget worden / der von Catholischer Religion erwehlter Bürge-Meister abgesetzet / und einer von reformirter Religion vorgestellet und manuniret worden. Diese Posten seynd unwidersprechlich / werden auch per Adjuncta ad Gravam. 15. verificirt und dargesthan.

Auch an-  
derer Or-  
then die  
Wahl  
eingestel-  
let.

Gravamen 19<sup>num</sup>

**M**eh der zu Duisberg in Anno 1712. gehalstener Religions-Conferenz ist demonstriert worden / daß in Anno 1624. unter anderen daselbst ein Bürge-Meister von Catholischer Religion gewesen / de præsenti findet sich gar keiner von solcher Religion im ganzen Magistrat, sondern seynd Römisck-Catholische daheselbst von allen Ehren-Aembteren ausgeschlossen.

Zu  
Duis-  
berg Ca-  
tholische  
ausge-  
schlossen.

Gravamen 20<sup>mum</sup>

Magistrats-Wahl und Bürger-Recht.

**N**ermög deren Provincial-Religions-Vergleichen und Re-cessen / solle denen Bürgeren die etwa hergebrachte freye Magistrats-Wahl / jedoch dieser Gestalt gelassen werden / daß ahn denen Dertheren ahn welchem im Jahr 1624. die Römisch-Catholische oder respectivè Augsburgische Confessions-Verwandte Reformirt- oder Lutherische in dem Statt-Magistrat oder andern Ehren-Aembtern gewesen / so wohl in denen Stätten als Dörffern / bey vacirenden Stellen nicht nur zur Wahl gezogen / sondern auch würcklich er-wehlet / angesezet und gelassen werden sollen; Es wird aber auff allsolchen Dertheren / wohe die Catholische Religion in tempore regulativo in dem Statt-Magistrat und Ehren-Stellen gewesen / dieses zu der Catholischer Religion offenkündigen Nachtheil in dem Fürstenthum Cleve und angehö-rigen Landen von dahiger Regierung anmaesslich dahin re-stringirt / daß die zeitliche Bürge-Meistere aus der refor-mirter Religion, aus der Catholischer aber nur ein oder an-deres Raths-Glied erwehlet werden müsse / dahe sonst die in contrarium etwa geschehene Wahl von gedachter Regie-rung jedesmahlen de facto cassirt wird / und von selbiger Regierung andere anständige Subjecta remotà omni Electio-ne darzu authoritativè vorgestellet werden; wie die Beyla-gen ad Gravamen 15. des mehreren nachführen.

Ob zwaren nun das Bürger-Recht nicht allein in der blosser Beywohnung / öffentlichen Gewerb / Handthierun-gen / Contracten ic. sonderen auch darinnen bestehet / daß diejenige welche solches Bürger-Recht erhalten haben / wie-wohl sie nicht nothwendiglich sive de necessitate necessitante zu dem Statts-Magistrat und anderen Ehren-Aembteren müssen gezogen werden / dannoch als Bürgere allsolcher Magistrats-Ehren-Aembter und derenselben Function suffi-cienter fähig seyn / allermassen oben oft angezogener Pro-vincial-Religions-Vergleich Art 10. §. II. austrücklich dispo-niret / daß niemand von sohanen Bürger-Recht / Kauff-leuthen / Handwercker oder Zunftten / Gemeinschafften auch öffentlichen Gewerb / Handthierungen / Handwercken / Kauff

Kauff und Verkauff beweg- und unbeweglichen Gütheren /  
 vom Bernäherungs - Recht / wohe es hergebracht / noch  
 von einigen Erbschafften / Erb - Vermachnuß / Hospital und  
 anderen gemeinen Gerechtigkeiten der Religion halber sollte  
 ausgeschlossen werden ; und selbiger Religions - Vergleich  
 Art. 10. §. 18. & 19. die von einer oder anderer Lands - Herz-  
 schafft auch Statt - Magistraten in vim retorsionis , oder  
 auch anderen Ursachen zur Exclusion eines oder anderen  
 Eingesessenen vom Bürger - Recht und Bürgerlichen Ehren-  
 Aembteren dabevor gemacht : und biß dahin observirt  
 gewordene Verordnungen cassiret - auffgehebt - und hierunter  
 ernstlichen verordnet / daß in diesem Stück ohne Unterscheidt  
 der drey Religionen Gleichheit gehalten / und dahe sie nur  
 sich der Policey - Ordnung gemäß qualificiren können / und  
 sonst ihres ehrlichen Handels und Wandels Zeugnuß haben /  
 zugelassen werden sollen ; so will jedannoch die Clevische  
 Regierung aus gemeltem Religions - Vergleich dicti Art.  
 10. §. 12. daß ahn denen Orthen / ahn welchem im Jahr 1624.  
 die Römisck - Catholische oder Augspurgische Confessions-  
 Verwandte Reformirt - und Lutherische in dem Stadt - Ma-  
 gistrat oder anderen Ehren - Stellen gewesen / dieselbe sowohl  
 in den Städten als Dörffere bey vacirenden Stellen nicht  
 nur zur Wahl gezogen / sondern auch würcklich erwehlt - und  
 angesetzt werden / mithin allzeit einige der Evangelisch - und  
 Römisck - Catholischen im Rath und Ehren - Stellen / wohe  
 sie Anno 1624. darinnen gewesen / angesetzt - und gelassen  
 werden sollen sc. ahnmaeflich argumentiren / daß gemelte  
 Catholische / Falsz sie irgentwohe in gemeltem Jahr 1624.  
 nicht darinnen gewesen wären / alsdan auch nicht darzu admit-  
 tiret werden könnten / cum tamen inter capacitatem sufficien-  
 tem, ipsis in aliis ejusmodi Passibus Recessuum attributam, ac  
 capacitatem efficacem , in dicto §. 12. ipsis adjectam, sit di-  
 stinguendum ; in Verfolg dessen die im Fürstenthumb Cleve  
 domiciliirte Catholische Bürgere bey denen Magistrats-  
 Wahlen nec à voto Activo, nec à voto Passivo abgewie-  
 sen werden mögen ; es ist daher ganz unverantwortlich /  
 daß die Catholische in der Statt Wesel durch die daheselbst  
 in manifestissimum fraudem dictorum Recessuum vermeint-

lich attentirte Distinction der grosser und kleiner Burghaſſt (quà homines horribiles) von allſolcher groſſer Burghaſſt / der oſelben Privilegiē recht und Gerechtigkeit und hierunter obbesagter maſſen bey denen Statt- Magistrat - und anderen Ehren - Stellen à voto tam Activo quam Paſſivo wollen verdrungen werden. Vid. Adjuncta sub Lit. U. V. & W. V.

## Gravamen 21<sup>muna</sup>

Die  
Schmä-  
hungen  
auff un-  
ſere Re-  
ligion  
unbe-  
ſtraft.

**G**es ist nicht allein bey den Provincial-Religions-Receſſen / ſondern auch in Constitutionibus Imperii wohl- aufſtrücklich diſponirt und verſehen / daß bey denen dreyen im Römiſchen Reich tolerirten Religionen keine ſich unterſtehen ſolte über ſothane Religion mit Schelten und Schmähungen zu verfahren / ſonderen ein jeder mit Bescheidenheit ſeine Religion zu behaupten hätte / dagegen nicht allein in Cleve und Marck von Evangelisch- Reformirt- und Lutheriſchen ganz impunē attentiret wird / dergleichen Attentata hactenus impunita viele angewiesen werden können / ſonderen es werden auch gemelte Evangelische / wan ſie dergleichen im Gülich- und Bergiſchen zum Veracht ihres Catholiſchen Lands- Herren ſich unterfangen / und die Römiſch- Catholiſche ſchimpf- ſpott- und ärgerlich angreiffen / und deſzwegeп der Gebühr nach beſtraffet - und mit Brüchten belegt werden / darunter durch die Cleviſche Regierung geſtärcket- und dasjenige / was von gedachten Evangeliſchen rechtlicher Ge- bühr nach ahn Brüchten exequiret worden / von denen un- ſchuldigen Catholiſchen in Cleve und Marck hinwieder gewönl- thätlicher Weife doppelt exequiret und erzwungen / wo- von ex recenti attentato (außer anderem) dieses beſtehet / daß / dahe der Evangelisch- Reformirter Prediger zu Hückes- wagen Herzogthums Berg N. Holthausen wegen ſeiner öffentlich auff der Kanzel und ſonſten beſchēner ſchimpf- ſpott- und ärgerlicher Auſſchreyung der Römiſch- Catholiſcher Religion in 12. Gold- Gulden Brüchten prævia- cauſæ cognitione declariret / 25. dergleichen Gold- Gulden von

von einem unschuldigen Pastoren in der Graffschäft Marc<sup>t</sup>  
zu Wengeren Melchioren Schmitz extorquirt worden.

### Gravamen 22<sup>dum</sup>

**D**enen Frater - Herren ist im Jahr 1656. ein Theil des Haus - Gartens ad 92. Ruthen ohne Entgeltung entnommen und zum Churf. Hoff - in Anno 1716. aber der übriger mit einer Ring - Mauwer umbgebener seiner Situation und Bequemlichkeit nach fast inæstimabler Theil des Haus - Gartens ( Gestalt daraus das Collegium vornemblich die Subsistence genommen hat ) ad 142. Ruthen sambt der Scheur in die Westung gezogen / und damit es in etwa anscheinen mögte / ihnen dafür einige Satisfaction gegeben zu haben / für solche beyde Garten in Annis 1716. und 1717. ahn den gedachten Frater - Herren inter Clerum angeschriebenem ohnedem ohnerträglichem Contributions - Contingent ad 73. Reichs - Thaler decourtiren zu lassen resolviret / so denen de facto entzogenem Grunden und dem dadurch erlittenem Schaden - sonderen so gar denen deßfalls zu dem Supplicien / Klagen / Lamentiren und Bitten an Seiten gedachter Frater - Herren verwendeten Kosten nicht proportioniret ist / zugeschweigen daß sothane 73. Reichs - Thaler annoch bis dato ahn obgemeltem Contingent würcklich nicht gedyen seye; Und ist zwaren dieses ohne mit Seiner Churfürstlichen Durchleucht als Compatrono einige Communication zu pflegen / unternommen und anmaßlich bewürcket worden.

### Gravamen 23<sup>tium</sup>

**S**as Officium matutinale in Heyen ist Vigore Recessūs  
de Anno 1672. Art. I. §. I. No. 6. denen Catholischen  
Iwar restituiret / der Jurisdiction - Herr zu gedachtem Heyen  
Frey - Herr von Bdlderen aber hältet die zu gemelten Of-  
ficio gehörige Fundations - Güther ahn sich : Accordiret zur  
Ungebühr / wan er einen neuen Vicarium ahnuordnen hat /  
mit demselben ad certum quantum etwa 85. oder 86. Reichs -  
Thaler / wovon gedachter Vicarius annoch 14. ad 15. Reichs -  
Thaler Contribution zu zahlen / und also zeitlicher Vicarius

kundbarlich keine Competentiam vivendi hat; Ob nun zwarn die unwidersprechliche Raison gibt, daß obgemeltem Jurisdiction - Herren nicht zustehe, geistliche Fundations-Güther ihme zu appropriiren und damit das Commercium zu treiben, so ist jedannoch die Remediirung nicht zu erhalten.

### Gravamen 24<sup>tum</sup>

Item zu  
Orson  
die Pa-  
storat  
und Jus  
Patro-  
natūs.

Lit.  
X. V.

**M**as es mit der Pfarr-Kirchen zu Orson für eine ei- gentliche Bewandtnuß, habe, und daß dieselbe sambt der Pastorat, Schul-Haus, Renthen und Vicareyen de- nen Römisch-Catholischen juxta annum regulativum 1624. und sonst gebührt gehabt, ermelte Pfarr-Kirch sambt dem Pfarr- und Schul-Haus aber mithin die darzu gehö- rige Renthen denen Evangelisch-Reformirten deoccupiret, hingegen denen Catholischen die Gast-Haus-Kirche zu Übung ihres freyen öffentlichen Exercitii ahngewiesen, auch dem Catholischen Pastoren und Seelsorgeren die Wohnung in dem Gast-Haus zugewandt, und zu seiner Subsistencie jährlichs sechzig Rthlr. aus obgemelten Renthen ausgefol- get werden sollen, &c. solches ist in dem Religions-Ber- gleich vom 20. Julii 1673. mit mehreren laut Ahnlagen sub Lit X. V. versehen; Obwohlen nun die Clevische Regierung iho über die Catholische geringe Pastorat daheselbst occa- sione obbesagter sechzig Rthlr. das Jus Patronatus umb so viel dehweniger zuschreiben kan, daß dieselbe das Jus Patro- natūs über die Haupt-Kirche exerciren thuet, und ex pro- priis zur Catholischen Pastorat nichts gegeben hat, auch in dergleichen Begebenheit Thro Thurfürstliche Durchleucht zu Pfalz, &c. über das Reformirtes Pfarr-Ambt zu Ober- Cassel und Düssel im Bergischen ratione der überlassener allinger Pastorat-Renthen respectivē und jährlicher achtzig Rthlr. dergleichen Jus Patronatus bis anhero nicht prätendiren, so hat jedoch ermelte Clevische Regierung die Römisch-Catholische allda zu Orson aus der Ursachen, daß sie bey der begebener Vacatur einen anderen Pastoren berussen- und demnegst umb das placitum gebetten haben, ganz unver- schul-

schuldeter Dingen in eine hohe Brüchten- Straeff/ und zur Zahlung der Kosten condemniret: Nach als vor nicht allein über die / ahn Evangelisch- Reformirte überlassene Haubt- Pfarr- Kirche / sonderen auch über die durch Disposition Höchstgedachter Ihrer Chur- Fürstlichen Durchleucht zu Pfalz ic. zu Behueff der Römisch- Catholischen ausbedungen neuer Kirchen das Jus Patronatus, umb auch in minimis licitiren und lucriren zu können / beharrlich de facto prætendirend.

### Gravamen 25<sup>tum</sup>

**G**en auff diese Weise wird es mit der Catholischen Pat- torat zu Düffelswardt ( wovon alle dahin gewidmete Renten denen Evangelisch- Reformirten zugewandt seynd ) gehalten / und das Jus Patronatus zur Clevischer Regierung gezogen / welches sonst in Conformatität dessen ( was oben wegen Orson erwehnt worden ) Thro Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz ic. oder der Gemeinden fundbarlich zukommen muß.

In  
Düffels-  
wardt  
das Jus  
Patro-  
natus.

### Gravamen 26<sup>tum</sup>

**D**as Adeliche Closter Fürstenberg zu Xanten hat aller- dings in Contradicorio Judicio zu Cleve so wohl petitorialiter als possessorialiter immunitatem einer NB. ex fundatione herrührender Rhein- Weiden auserwonnen; Wird aber dessen ungehindert contra datas resolutiones sub Lit. Y. V. & Z. V. de facto collectiret / wie N. i. mit seinen Anlagen sub Lit. B. & C. aufweiset / und in besonderen Anschlag gebracht / welches umb so viel dehweniger behauptet werden mag / daß obgemeltes Closter ohne dehm in besonderen Ahnschlag der Contributionen stehet- und bey dem Gravamine Cleri concurriret.

Fürsten-  
berg eine  
Weide  
in An-  
schlag ge-  
bracht.

N

Gra-

Gravamen 27<sup>mum</sup>

Schle-  
denhorst  
die Mühle  
inutil  
gemacht.

**D**as Adeliche Closter Schledenhorst hat von undencklicher Zeit eine Wind-Mühle ruhig und unstreitig hergebracht/ nimbt darab mehrentheils seine Subsistence / zahlet auch desz wegen jährlichs zur Clevischer Cammer einen sicheren Canoniem , ist nicht destoweniger beym geistlichen Contributions-Contingent taxirt und ahngeschlagen ; zu dessen Präjudiz und Abbruch aber / ist ohnlängst dem Frey- Herren von Wittenhorst zu Sonsfeld erlaubet worden / dagegen in loco vicino ebenfals eine Wind - Mühle auffbauen zu mögen / ex hoc motivo , daß obgemeldtes Closter nicht darthuen könnte / præter possessionem immemorialem per titulum eine Zwang-Mühle herbracht zu haben / erwähnte Onera aber so gedachtes Closter wegen des Genusses besagter Mühlen abstatten müssen / continuiren nicht desto weniger ein - als anderen Weg / idque ad ruinam usque ; und ist hingegen das ex Jure & Recessibus Art. I. §. I. beschehenes Remonstriren in gezminder Consideration nicht kommen / wodurch endlich das Closter gemüfigt worden / umb sich von ferneren vergeblichen Kosten zu entziehen / schmerzlichst zu zusehen / ohne daß gesagt werden möge ( wie verlautet worden ) dadurch in das Attentatum quæstionis , per aliquod tempus acquiescendo & tacendo consentirt zu haben / anerwogen daß in mehr anderen dergleichen Begebenheiten leyder ! die Erfahrung bezeuge / gravatos über die immer angehaltene Beschwerden endlich verstorben zu seyn / wodurch aber ex adverso ein mehreres gewonnen zu haben / nicht gerühmt werden mag / als daß das Gravamen quoad personam defuncti , nicht aber quoad causam ipsam zu cessiren komme.

Gravamen 28<sup>vum</sup>

Canoni-  
cus Hoe-  
cker pu-  
blicè ge-  
brüchtet.

**D**er in Ordine Presbyterali Constitutus Canonicus Höecker zu Xanten / ist im Octobri 1699. durch die so genante Münz- Commissarien ex hoc capite , daß er ungefehr 20. Rthlr. alter Chur- Brandenburgischer Dritt- tel

tel gegen anderes bey der Cassa zu Cleve gangbares Geld / nemlich auff jeden Thaler 2. Stüber Agio einem Juden auff dessen Gesinnen wechseln lassen / in eine Brüchte von tausend Rthlr. nicht allein wider den druckenen Buchstaben der Religions - sondern auch deren wohlaußtrücklich verordnenden Land - Tags - Recessen / daß alle Criminal - und Fiscalische Sachen / wan ein oder andere Parthen sich zum ordentlichen Proces beruffet / und vor der Regierung (vielmehr coram Commissariis) zu handlen sich beschweret / ahn das Hoff - Gericht gebracht / allda darüber erkandt oder auff Gesinnen die Acta ad impartiales ausgestellt / und sonsten Priester und Geistliche / wan dieselbige einiger Malversation beschuldiget werden solten / nicht öffentlich / sondern privatim nach eingezogener völliger Information bestraft werden solten ; de facto & cum privatione alimentorum declariret / und zu deren würcklicher Zahlung constringiret worden ; Ohne aber daß er auff Sr. Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalz ic. beschuhene Intercession und rechtliche Remonstration und sein des Gravati öfters widerhohlte Supplication , die Erstattung sothane tausend Rthlr. erhalten . Vid. Adjunctum sub Lit. A. VI. & No. I.

## Grayamen 29<sup>num</sup>

**A**ls sicherer Baur unweit Büderich / Nahmens Wessel Hein Reformirter Religion gestorben / und desselben Catholischer Religion hinterlassene Wittib / in Conformatität des zu zeitiger Vorbiegung allerseitiger Collision - und Misshelligkeiten beh der Rheinberckischer Religions - Conferenz de Anno 1697. concertirten Edicti ihre Kinder in gemelter Catholischer Religion erzogen / der ältester Sohn auch ( welcher 17. Jahr alt gewesen / und gefolglichen Annos discretionis erreicht ) bereits publicam professionem fidei in der Catholischer Kirchen allda zu Büderich gethan hat / gedachte Wittib aber mit einem Catholischen zur zweyter Ehe schreiten / und dahero denen Land - Rechten nach mit gemelten ihren Kinderen Scheid - und Theilung ihrer Güther halten wollen ;

Büde-  
rich wo-  
he die  
Kinder  
contra  
Recessus  
wollen  
erzogen  
werden.

So hat der Richter zu mehrgemeltem Büderich / so dan der Prediger / wie auch der Eigenthumber des Hoffs ( worauff sie Wittibe wohnet ) alle Reformirter Religion , sothane Scheidt - und Theilung nicht geschehen lassen wollen / es appromittirte dan mehrgemelte Wittib / die Kinder in der Reformirter Religion zu erziehen / worin die Clevische Regierung dem Richter respectivè , und den Predigeren zu Büderich / forth den Eigenthumber des Guths de facto manuteniret hat.

### Gravamen 30<sup>mum</sup>

In Em-  
merich  
simili-  
ter.

**A**ls Johann Dibbitz und Maria Catharina Huckershorst gestorben / und einen fünff - jährigen Sohn nachgelassen haben / der Vatter aber in seinem Todts - Bett gemeldten Sohn umb in der Catholischer Religion erzogen zu werden / seiner Hauf - Frauwen Schwester Luciae Huckershorst befohlen ; diese Schwester auch gehörige Caution zu stellen sich offerirt ; so hat Magistratus zu Emmerich solches be hinderet / des Vatters Bruderen Bürgeren zu Amsterdam Reformirter Religion darzu admittiret / und wider den Willen der Elteren und gemeldter Luciae als nechster Ahnverwanthinnen von Mütterlicher Seithen das Kind de facto wegnehmen - und dasselbig gedachtem Amsterdammischen Bürgeren verabfolgen lassen.

### Gravamen 31<sup>mum</sup>

Item  
zu Cleve.

**A**ls Johanna Grevling zu Cleve im 18<sup>ten</sup> Jahr ihres Alters / sich von der Reformirter Religion zur Römisch - Catholischer erklährt / aus Furcht ihres annoch lebenden Vatteren aber / sich nacher Höllen retiriret hat / und alda 1½. Jahr geblieben ist / so hat gemeldter Vatter zwarn bey dero Zurückunft ihr ein Reversale dahin gegeben / daß sie die Catholische Religion in - und ausser der Stadt Cleve publicè frey üben könnte / der Vatter auch sie für anderen hierinnen nicht beschweren lassen wolte / ic. jetzt

jetz= gemeldter Vatter hat gleichwohl den Catholischen Pastoren zu Cleve / forth diejenige / welche zur gedachter Catholischer Religion und Retirade nacher Cöllen angerathen zu haben er geargwohnet / zur Fiscalischer Inquisition denuntiaret / worunter der Tochter (nachdem sie zum Landt-Schreiber vorbescheiden / über viele Frag=Stücken examinirt - und nachgehends durch den Vatter wieder nach Hauß geführt ist) aller Auß- und Zugang bey hoher Straß verboten / negst= vorgemeldter Catholischer Pastor aber zumahlen unverschuldeter Dingen in eine grosse Geld-Straß condemnirt= und Johanna Greving in ihrem Hauß auff einem Zimmer so lang verschlossen gehalten worden / bis sie erklären müssen / die Evangelisch=Reformirte Religion wieder annehmen zu wollen.

### Gravamen 32<sup>dum</sup>

**D**ie bey der Collegiat-Kirchen zu Cleve / per obitum Canonicorum Beyer / und N. Bonnier , in Turno von Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz ic. fundbarlich erledigte = und von Deroselben ahn so genandte Joh. Hen. Lax und N. Tilloux conferirte Canonicaten seyndt durch die Clevische Regierung ex hoc capite höchstgedachter Ihr. Churfürstl. Durchl. controvertirt = und gemeldte zwey Canonicaten nicht allein anderwertigen Licitatoribus ahnmaesslich conferiret / und dieselbe contra quoscunque zu manutenieren befohlen worden / daß gemeldte Canonicaten in Dero Turno per resignationem ungehindert / daß das Tempus legale ad resignationem requisitum fundbarlich nicht verslossen gewesen / vacant worden wären / sondern auch als mehr höchstgedachte Ihro Churfürstl. Durchl. sothanes Attentatum nicht approbiren wollen / zur vermeinter Erzwingung sothaner befugter maessen denegirter Approbation zwey andere von Ihro Churfürstl. Durchl. dabevoren providirte / in actuali Possessione befundene Canonicos , zu Xanten und Granenburg / gewöhnlich thätlicher Weise / à perceptione fructuum & Functione Canonicali in Ecclesia ad Confusio-

In Cleve  
zweyer er-  
ledigter  
Canoni-  
caten  
Turni  
inver-  
tiret

nem Exercitii Religionis, Inhalt der Ahnlagen sub Litt.  
 Lit. B. VI. C. VI. & D. VI. suspendirt - und abgewiesen / und  
 C. VI. also die eine Inconvenienz mit der ander ohne einigen Ab-  
 & D. VI. oder Zurücksehen accumuliret - und vermehret worden/ welche  
 Attentata annoch continuiren und anhalten / ohne daß die  
 geziemende Remediirung in der Gute zu erreichen.

### Gravamen 33<sup>tiuum</sup>

Die  
Acta  
wollen  
nicht ad  
Catho-  
licos  
verschi-  
cken wer-  
den.

**A**rt. 3. §. 8. Recessus de Anno 1672. ist wohl ausdrücklich versehen / daß / wann von denen Officialen über deren Urtheil / zum Hoff-Gericht solte appellirt werden ; denen Partibus alsdan freystehen solte / zu begehren das Acta Praevia innotulatione sumptibus petentis , zur Unpartheischer Erörterung ahn eine Juristen - Facultät / welche der Römisch-Catholischer Religion zugethan wäre / ausgestellt würden. Diesem wird directò contraveniiret / und alle Sachen / sie seyen heym Hoff-Gericht s oder Regierung = oder per Appellationem deduciret - und instruiret - ungehindert Partes sothane Ausstellung zur Catholischer Universität specialiter instantissime gebetten haben / ahn Evangelisch-Lutherisch = oder Reformirte zur Erörterung ausgestellet / und darauf zu acquiesciren / partibus invitatis außerlegt. Wie dan ohn längst / als das Annunciaten-Cloester zu Düsseldorf / wider den Advocatum Fisci zu Cleve Licentiaten von Groen vigore Testamenti Canonici & Scholastici Weyer seel. wegen einer im Clevischen gelegener loessbahrer Renth - Beschreibung behym Hoff-Gericht zu Cleve agiret/ geschehen/ und die hierinfalls verhandelte Acta zum Lutherischen Scheffen-Stuhl auff Leipzig / des von Seithen gemeldten Klosters beschehenen rechtmäßigen Ahnerinneren und Eventual-Protestation unerachtet / ad decisionem verschicket / und von darauf contradictum Testamentum, Dusseldorpia juxta Jura Patriæ confectum, & approbatum sententiiret / und gedachte Renthe obgedachtem Cloester ahnmaßlich abgesprochen worden.

Gra-

Gravamen 34<sup>tum</sup>

**D**em Cloester Marienthal Augustiner-Ordens / so un- zu Ma-  
streitig das publicum Religionis Exercitium hat / wird rienthal  
wieder das alte Herkommen ad requisitionem Catholici Pa- will Ca-  
storis desselben eingepfarrte Krancke zu besuchen / Kinder zu tholicis  
tauffen und Todten zu begraben unter der Hand thätlich libertas  
verweigert / und will dasselbig einem Reformirtem Predi- exercitii  
geren unter diesen nichtigen und unerheblichen Vorwande von ins-  
aufgetragen / mithin der Genuß Jurium Stolæ demselben zu- qualifi-  
geeignet / erfolglich Libertas Religionis & ejusdem Exercitii, ciren  
mit dem mehr als kundtbahrer Unsuge / ob wären die Clö- Predie-  
ster Parochialia zu exerciren juxta Jura Catholicorum nicht gern be-  
befugt / benommen werde. hindert werden.

Gravamen 35<sup>tum</sup>

**D**er Catholischer Schuhmeister zu Cranenburg hat ab Catholis-  
immemoriali tempore ein sicheres ahn Holz von da- schen  
higen Magistrat jährlichs genossen; Als nun wider das un- Schuhl-  
streitig altes Herkommen / Recht und Gerechtigkeit / auch meisterei  
theur errichteten Religions-Vergleich und Recessen ermeltem zu Cra-  
Römisch - Catholischen Schuhmeister von eben selbigen nenburg  
Holz sichere Portiones ohnlängst benommen / und diese dem das ger-  
Reformirten Schuhmeisteren auff dessen bloesse Instanz atten- wohnli-  
tando zugewandt worden / so hat Capitulum Canonicorum che Holz  
allda zu Cranenburg / als Patronus gedachten Catholischen benoma-  
Schuhmeisters / zwar das uhralt- hergebrachtes Recht und men.  
desselben Possession stattlich remonstriret auch dargethan  
und hierauff die rechtliche Manutenenz gebetten; es ist aber  
nicht allein attentando widerrechtlich belaessen- sonderen auch  
dabenebens gemeldtes Capitulum zu seiner desto mehrerer  
Prostitution den Reformirten Schuhmeisteren / teste Adjun-  
cto sub Lit. E. VI. in expensas de facto condemnirt worden.

Gravamen 36<sup>rum</sup>

Catholische Militairen werden ad copulandum bey die Reformirten gezwungen.

Lit.  
F. VI.

**A**nno 1721. in fine Januarii ist dem Catholischen Geistlichen zu Wesel eine Königl. Preußische Verordnung bekandt gemacht / daß alle Catholische Militairen nicht bey ihrer Religion Geistlichen / sonderen bey des Regiments Evangelischen Predigern sich sollen copuliren - und ihre Kinder tauffen lassen / darauff so forth ein Catholischer Soldat / welcher mit seiner auch Catholischer Braut von denen Frater-Herren zu gedachten Wesel bereits dreymahl proclamirt ware / sich von dem Lutherischen Regiments-Predigern / besage der Ahnlage sub Lit. F. VI. copuliren zu lassen angehalten worden.

Gravamen 37<sup>rum</sup>

In Closter Marienwasser bey Goch violenter eingebrochen und Ordinem ingrelfurum weggenommen.

Lit.  
G. VI.

**A**nno 1720. den 17. Septembris des Nachts umb drey Uhren haben zehn oder eylff Theils mit Gewehr / Theils mit Klüppelen bewehrte Militair-Persohnen in verdeckten Kleideren das Closter Marienwasser ahngefallen / in der Maur an der Scheuren ein grosses Loch mit Gewalt / cum Infractione Ecclesiasticæ immunitatis , securitatis & asyli gebrochen / einem zulauffenden Patri die Flinthe mit der Bajonette auff die Brust gehalten / und des Closters Knecht / welcher eben im Dreschen des Buch-Weizes mit anderen begriffen / und chist allda in den Geistlichen Orden zu treten Vorhabens ware / ergriffen / denselben mit den Haaren durch den Graben gezogen / und nach Wesel zu den Königlichen Kriegs-Diensten / vigore Adjuncti sub Lit. G. VI. weggeschleppt ; Attentatum nullo Jure justificabile, at non punitum aut correctum.

Gravamen 38<sup>vum</sup>

Zu Hanfeler bey Calcar auch in die Kirche eingedrungen.

**A**nno 1721. den 22. Januarii als der Pastor allda einen Todten begraben / und die Seel-Meß zu lesen angefangen / haben drey oder vier Reuter aus Calcar mit bloes sen Degen die Kirch-Thür besetzt / Niemandten heraus noch

noch herein lassen wollen; Nach geendigter Messen als der Pastor die Leich-Predig halten wollen / zwey Reuter mit einem Unter-Officier in die Kirche getrungen / einen jungen Menschen aus der Bank gezogen / und dahselbst in der Kirchen / ob er dächtig wäre zu Kriegs-Diensten / gemessen; und dadurch einen solchen Tumult und Confusion in gedachter Kirchen gemacht / daß der Pastor den Gottes-Dienst verlaassen - und vom Predigen abstehen müssen s Attentatum horribile doch nicht bestrafft: welches auch an mehreren anderen Orthen im Märkischen (wie aus denen Beylagen sub Lit. H. VI. & L. VI. zu ersehen) geschehen.

Lit.  
H. VI.  
& L. VI.

## Gravamen 39<sup>num</sup>

**G**In zeitlicher Probst der Archi - Diaconal - Kirchen zu Xanten hat von undenklicher Zeit unstreitig hergebracht die Possession präsentandi Pastorem in Udem; Wie nun im Februario 1721. der Pastor Franciscus à Voorst daherselbst verstorben / und darauff jetziger Probst Freyherr von Mervelt hinwieder zum Pastor den Henricum Winnenkendunck präsentiret auch investiiret / und dieser in Krafft dessen die Possession würklich ergriffen; Da opponiret sich die Clevische Regierung / und prætendiret dem Landts-Herrn Jus alternativum präsentandi zu competiren / laut Ahnlagen sub Lit. K. VI. und in Krafft desselben inhibiret er-sagte Regierung durch Richter Loci alle Pastoral-Functiones laut Ahnlagen sub Lit. L. VI.; Obgedachter Probst remonstriret hingegen centenariam possessionem laut Ahnlagen sub Lit. M. VI.: Besagte Regierung aber beharret bei ihrer Unternehmung laut Ahnlagen sub Lit. N. VI. ohne daß Thurer Churfürstl. Durchl. zu Pfalz ic. Resident auff seine Memorialia einige Resolution oder Antwort erhalten könne/ worzu die Nundinationes (wovon das Gravamen generale sub N. i. bezeuget) den grössten Ahnlaß geben. Die Unsuege aber constiret sattsamb abdeme/ daß contra præfata immemorialem Possessionem , kein einziger Actus Possefforius in contrarium vel interruptivus erwiesen - oder erweisslich ist / sondern sich bloß allein in Archivio Clivensi finden

Lit.  
K. VI.  
Lit.  
L. VI.  
Lit.  
M. VI.  
Lit.  
N. VI.

solle / ob hätte der Landts - Fürst im Jahr 1529. Iemandten  
 erwehnte Pastorat conferiret / sonst aber nicht constiret /  
 weniger ein einziges Exemplum oder Präjudicium behbring-  
 lich ist / daß nach solcher Zeit / und also ungefehr von 200.  
 Jahren her / der Landts - Herz solches prætendirtes Recht  
 jemahlen exercirt haben solte / folglichen dem Probsten ob-  
 gedacht non alterata , nec interrupta , sed per legitimum  
 tempus continuata possessio rechtbilligst suffragiren müste ;  
 so hat gleichwohl dieselbe offtbesagten Probsten als kün-  
 digen privativen Collatoris & Patroni Remonstration - und  
 Protestationen ungeachtet viâ facti verfahren / und sicherem  
 Pastoren zu Griet / Herzogthums Cleve / N. Haß / die  
 Udemische Pastorat , jedoch mit diesem Beding / zu confe-  
 riren sich thätlich angemaesset / daß derselb dafür ein licitir-  
 tes Preium von 400. Rthlr. erlegen - und bisz darahn sol-  
 ches geschehen / die Expedition Patenti zurück behalten wer-  
 den solte ; Wie aber dieser sothanes hohes Geldt - Quantum  
 behzubringen nicht vermögt / mithin mehrerwehnte Regie-  
 rung sich ihres gewöhnlichen Desiderii Commercialis für  
 diesmahl zu begeben sich genöthiget befunden ; so hatte es  
 dahmahls das Ansehen gewonnen / als ob dieselbe sich endt-  
 lich eines besseren begreissen - und dem untergebenem höchst-  
 præjudicirlichem Beschwehr einiger maessen zu remediren ge-  
 finnet seyn wolte / erwogen sich dieselbe nunmehr wohl  
 ausdrücklich dahin declarirt hatte / daß der von mehrbesag-  
 ten Probsten zur Administration des Pastorats zu Udem de-  
 nominirter Henricus Winnekendunck admittirt werden solte /  
 bisz diese Streit - Sache in puncto alternativæ collationis  
 würde untersucht - und abgemacht seyn ; und man darauff  
 billigst sich eines andern nicht versehen sollen / als daß die-  
 selbe / ab sothaner ihrer selbst eigener Declaration , und da-  
 durch nicht undeutlich beschehener Agnition / das / von offtge-  
 dachten Probsten / per actus possessorios immemoriali tem-  
 pore continuatos unstreitig wohl herbrachten juris præsen-  
 tandi unabbrüchlig / und ohne darunter fernere weite Newe-  
 rungen Attentando zu committiren / würde gehalten haben ;  
 dieser wohlbefügter souteneue gleichwohl geraed zu wider / hat  
 sicherer Johann Eberhard Streitholz ( wie derselb sich behm

Koni-

Königlich-Preußischen Hoff- Lager gemeldet / und pro collatione Pastoratus in Udem angestanden ) durch Hülffers Hülff daheselbst aufzuvircken gewust / daß ihme sub Lit. O. VI. adjungirtes Collations- Patent ertheilet / und er in Gefolg sothaner Collation von obbesagter Regierung contra propriam declarationem & supra fatam agnitionem bei der Pastorat zu Udem manuteniret worden / und annoch thätlich manuteniret wird / und so gar erwehnte Regierung nicht einmal Entscicht getragen/ allsolch unverantwortliches und zur offenbahrer Infraction Recessuum Religionis de Annis 1666. & 1672. ( wovon oben ad Gravamen 13. sub Lit. K. IV. Clausula concernens beygelegt worden ) abziehlendes Verfahren ex hoc prætenso Capite laut Ahnlagen sub Lit. P. VI. zu bemängelen / daß hierunter Thro Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz hohes Interesse mit versirete / und dessen Jura beybehalten würden / mithin den Thur- Pfälzischen Residenten dahin zu inculpiren / als wan derselb contra Interesse höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalz ic. zu agiren / sich unterstanden haben sollte.

Lit.  
O. VI.Lit.  
P. VI.

## Gravamen 40<sup>mum</sup>.

**G**wohl die Römisck-Catholische zu Duisberg in Anno 1624. die Pfarr- Kirch und Pastorat erweizlicher maesssen in Besitz gehabt / so de præsenti Evangelisch-Reformirte detiniren / mithin gedachte Römisck-Catholische das Publicum Religionis Exercitium notorietate attestante, bey denen Patribus Crucigeris und Franciscanis, bisz auff heutige Stund behalten und continuiren / folgends denenselben omnia annexa tali exercitio vigore constitutionum Imperii & Recessuum Provincialium fundtbahrlich gebühren / so wird dan noch gemelsten Patribus ex odio Religionis nicht gestattet die Todten vom Sterb-Hauß mit einem Creuz abzuholhen / und wird solcher Gestalt de facto das Exercitium Religionis beschräncket / und durch Brüchten-Zwang behinderet/mehrerer Inhalts der Ahnlagen sub Lit. Q. VI.

Solennie  
Begrab-  
niss Ca-  
tholi-  
schen zu  
Duis-  
berg ver-  
weigert.Lit.  
Q. VI.

Gravamen 41<sup>um</sup>

In Ap-  
peldorn  
Kirchen  
und  
Schuhls-  
Renthen  
wegge-  
nommen.

**D**er verstorbener Clev- und Märkischer Regierungs-Rath und Kriegs-Commissariats-Director Frey-Herr von Wylich zu Bozlahr hat im Jahr 1696. die Gilde-Landereney / die Engelen-Heide oder Nyland genant / der Catholischer Gemeinden zu Appeldorn de facto entzogen / und folgends die Kirche / Arme und Schuhle deren Abnützung destituiret und beraubet.

Gravamen 42<sup>dum</sup>

Item  
dem Ca-  
pitul zu  
Reese  
ein  
Haus.

**S**u Rees hat man eine Canonical-Behausung / ratione prætensi crediti à Canonico sine Consensu Capituli contracti , publicè subhastiren und verkauffen lassen / ohne daß auff bescheinete Instanz darunter der Gebühr remediiret worden.

Gravamen 43<sup>um</sup>

Item  
Sti. Jo-  
annis  
Com.  
mende-  
ren zu  
Wesel  
den  
Kirch-  
hoff.

**P**ublici, tam divini quam humani juris est, daß besonders diejenige Derther welche principaliorum partem & appendentiam Ecclesiæ constituirer / benentlich der Kirchhoff bey denen Gottes-Häusern und Kirchen verbleiben müssen ; diesem klahren Recht zugegen / hat die Statt Wesel der Kirchen Sti. Johannis den Kirch-Hoff (so in districtu commendariæ mit einer expresser Maur umbzogen) hinweggenommen / die Maur abgebrochen / und zu einem offenen Korn-Platz profaniret / wohedurch zugleich der öffentlicher Eingang benommen- und die Gemeine Kirch-Pforte versperret ist.

Gravamen 44<sup>um</sup>

Pastor  
zu  
Sterck-  
rad wird  
von Pre-  
digern be-  
hindert  
in Holte  
die Ca-  
tholische  
zu bedie-  
nen.

**P**astor zu Sterckrad beschwehret sich / daß der Reformirter Prediger zu Holte sich unterstehe in benachbarten Kirchen Hamborn und Walsumb / woheselbst kein anderes als Catholicum Religionis Exercitium ist / extra Casus in Recessibus exceptos, Kinder zu tauften und zu copuliren / hingen gegen

gegen ihme Pastoren zu Sterckrad (wohin die Holtische Catholische ihren Kirch-Gang haben) nicht wolle gestattet werden / dergleichen Actus Pastorales im Städtlein Holte zu üben.

### Gravamen 45<sup>tum</sup>

**S**u der Vicareyen Sti. Lamberti zu Otersum gehöret von uralters ein Stück Lands die kleine Höve genant / worauß ein Catholischer Vicarius jährlichs drey Malder Roggen Genneper Maaf zu geniessen gehabt; Es hat aber der verstorbener Churfürstl. Jäger-Meister der von Rhynsch sich dieses Landes ahngenommen / und nicht allein den Canonem ad 3. Malder Roggen nicht bezahlt / sonderen auch von dem Vicario solchen Landes halber annoch separatim jährlichs einige Schatzung forderten wollen / ohngeachtet daß die Vicaria Sti. Lamberti dieses Landes halber ihre quotam der Schatzung unterm Amt Gennep würcklich entrichten müß.

Zu Otersum  
der Vicarien  
Renthen  
vorenthalten.

### Gravamen 46<sup>tum</sup>

**D**ie Vicaria B. M. Virginis gebühret denen Römisch-Catholischen zu Wees / nicht allein vigore constitutio- num Imperii sonderen auch in Kraft der Provincial-Recesen de Anno 1672 Art. I. §. 2 N. 2.; dessen ungeachtet detiniret davon ansehentliche Appertinentien die Familie deren von Rhynsch zu Winckel / und ist deren Deoccupation nicht zu erhalten.

Item  
zu Wees  
der Vica-  
ren  
B. M. V.

### Gravamen 47<sup>tum</sup>

**G**zwaren eine ausgemachte Sache ist / wan ein- und andere Religion ihre besondere Kirchen-Glocken hat dieselbe sich deren bedienen solle / und die andere Religion mit Abforderung des Geleuts nicht beschweren möge / so wird dannoch der Catholischer Küster zu gedachtem Wees umb

Ibidem  
die Ca-  
tholische  
ihre Glos-  
cken für  
die Re-  
formirte  
zu leu-  
then  
astringi-  
ret.

Q

au-

authoritatem prædominantis Religionis Reformatæ zu zeigen  
thätlich gezwungen / wan Evangelisch = Reformirte extra tem-  
pus consuetum zur Kirche gehen wollen / ungehindert sie eine  
eigene Glock haben / mit denen in der Catholischer Kirchen  
hangenden Glocken zu läuthen.

### Gravamen 48<sup>vum</sup>

Ibidem  
dem  
Schuhl-  
Meiste-  
ren seine  
Renthen  
nicht ver-  
absolget.

**G**n Krafft des Neben - Recess de 16. April. 1672. §. 3. ist  
der Bleeser - Kampf dem Catholischen Schuhlmeiste-  
ren restituiret; dehme ungeachtet aber nimbt der Reformirter  
Schuhlmeister allda zu Wees davon de facto 4. Rthlr. hin-  
weg ; Regimine connivente.

### Gravamen 49<sup>num</sup>

Veder  
des Ge-  
läuths  
schuldige  
Unter-  
halt.

**D**as Haus Hertefeld bey Wees gelegen ist vermög  
Lehn - Brieffs schuldig / das Geläuth in der Catho-  
lischer Kirchen zu unterhalten / und zwaren aus so genanten  
Haddenratschen Zehendten ; præstiret aber disfals gar nichts /  
und ist in diesem Stück so wenig als auch in mehr anderen  
liquiden Forderungen zu Behueff der Catholischer Reli-  
gion und dessen Unterhaltung die Justiz zugeschweigen Recess-  
mäßige Verordnung zu erhalten.

### Gravamen 50<sup>mum</sup>

Allda  
auch  
nicht ver-  
stattet  
ihre Ca-  
pell'en zu  
repari-  
rem.

**G**zwaren Römisch = Catholische ahn denen Orthen  
wohe sie das publicum Religionis Exercitum haben /  
vermög der Religions-Recessen Art. 5. §. 1. befugt seyn / nicht  
allein ihre Kirche / Capellen ic. geziehmend zu unterhalten /  
sondern auch nöthigen fals dieselbe zu extendiren / oder neue  
zu bauen ; so will dannoch gemeldten Catholischen zu Wees  
nicht erlaubet werden / die zu ihrer Pfarr-Kirch gehörige Ca-  
pell zu ihrem Gottes - Dienst hinwieder zu renoviren.

Gra-

Gravamen 51<sup>mum</sup>

Es ist so wohl vermög Religions - Recessus de Anno <sup>Auff Ca-</sup>  
 1666. als 1672. Art. 5. §. 6. denen Römischt - Catholi- <sup>tische</sup>  
 schen wohlaustrücklich erlaubt / ihre Feier - Tage in ihren <sup>Geyers-</sup>  
 Kirchen und Häusern frey und unbehindert feyren zu mö- <sup>Tage die</sup>  
 gen; wider diese unstreitige Disposition Recessuum seynd be- <sup>Erben-</sup>  
 sagte Catholische ins besonder das Capitulum Canoniconum <sup>Tag mit</sup>  
 zu Cleve durch den Richter den daheselbst / auff den 15. Augu- <sup>Fleiß an-</sup>  
 sti als einen bey den Catholischen bekandtlich grossen Feier- <sup>stellen.</sup>  
 Tag / zu so genanten Erben - Tag citiret worden / und ob-  
 wohl dagegen nicht allein von Seithen gemeldtem Capituli  
 als Meist - Beerbten geziehmend protestiret / und auff einen  
 Werck - Tag die Convention auszustellen gebetten / sonde-  
 ren auch vom Thur - Pfälzischen Residenten mit mehrerem  
 remonstriret / daß es nur ein Privat - Erben - Tag eines ge-  
 ringen Ambts wäre / und das Publicum durch dessen etwaige  
 Verzögerung nichts leyden mögte / hingegen pessimi exem-  
 pli & consequentiae wäre / die Catholische solcher Gestalt con-  
 tra claram dispositionem obgedachter Recessen von Feierung  
 der von der Kirchen præscribirter Fest - Tagen wie auch Got-  
 tes - Dienst und Devotion abzuziehen / und zu deren Pro-  
 fanation Gelegenheit zu geben / allenfalls gleichwie besagte  
 Catholische auff sothane Tagen die Secularia in Person zu  
 respiciiren nicht vermögten / also gegen dieselbe als abwesende  
 und legitimē behindert / mit Bestande nichts vorgenommen  
 und statuirt werden könnte; so ist jedoch darauff bey oft er-  
 wehnter Clevischer Regierung kein anderer als der sub Lit.  
 R. VI. ahnliegender Bescheidt / und also die recht - und Re-  
 cess - mäßige Remedur nicht zu erhalten gewesen / sonderen  
 præfatis legitimis exceptionibus non attentis sothaner Erben-  
 Tag fortgesetzet worden; Ohngezwieffelt dieses mit der In-  
 tention entweder die Römischt - Catholische solcher Gestalt  
 per indirectum von denen Erben - Tagen contra edicta patriæ  
 auszuschliessen oder Gelegenheit zu haben / contra non compa-  
 rentes ( da Römischt - Catholische auff ihren Feier - Tagen  
 nicht erscheinen können ) præjudicirliche conclusa zu machen.

Lit.  
R. VI.

Gravamen 52<sup>dum</sup>

Acta  
werden  
behöhr-  
lich nicht  
verschi-  
det.

**S**i ist nicht allein in Recessu Religionis de Anno 1672. wie auch üblichen Gewohnheiten und wohlherbrachten Observence fundtbahrlich fundiret / daß wan zwischen Römisch - Katholischen und Evangelischen einiger Rechts-Streit sich eräugnen würde / alsdan der ein - oder der anderer Parthen frey stehen sollte zu begehrn / daß die Acta præviâ inrotulatione sumptibus petentis zur unpartheyischer Erörterung ahn eine Juristen - Facultät ( so solchenfalls mixtae Religionis seyn müste ) ausgestellt werden solten ; sonderen auch in denen allgemeinen Rechten / Reichs - Satzungen und Constitutionibus heilsamlich versehen / daß keinem ohne Unterscheid der Religion das Primæ Instantiae und darab dependirendes Appellationis Beneficium auff einerley Weise beschräncket / weniger benommen werden solle ; Dehme wird nicht allein sub Gravaminibus 9. & 33. gravirter maessen / sonderen auch dardurch immer ohne einige Reflexion contraveniiret / daß Acta ( auch wieder die obangezogene Landt - Tags - Schlüsse ) pro Arbitrio zum Königlichen Hoff - Lager gefordert und von daraus nach Guthfinden statuiret und verordnet wird / gleich dan ohnlängst geschehen / als das Capitulum zu Rees / quā Patronus & Collator der Pastorat zu Halderen mit dem Königlichen Obristen Frey - Herrn von Wittenhorst zu Sonsfeld wegen Præsentation eines Pastoris in Rechts - Streit gerathen / und würdlich in Contradictorio bestritten gehabt / daß der von demselben præsentirter und instituirter Pastor N. Kloecken / per sententiam in summariissimo reservato ordinario & petitorio manuteniret / auch aus dem Königlichen Hoff - Lager sothane Sentenz confirmiret worden / daß nach geschehener Instruiring des Petitorii ( welches gestalten Sachen unstathhaft gewesen ) von Seithen Capituli transmissio actorum ad universitatem Catholicae gebetten worden / das Königliche Hoff - Lager auff Anstehen gedachtem Frey - Herren von Sonsfeld vermdg sub Lit. S. VI. adjungirten Rescripti befohlen / daß die Acta fordersambst dorthin verschickt / und allda näher examiniret wer-

werden solten; Aller dagegen von Seithen des Chur-Pfälzischen Residenten so wohl als besagten Capituli verschiedentlich beschehenen Repräsentationen ungehindert.

## Gravamen 53<sup>tium</sup>

**G**es führen so wohl die kundbahre Rechten/ als auch Religions-Recessen in specie das Protocollum Conferentiae de Anno 1697. deutlich nach/ daß die Judicata schleunig und unweigerlich zur Execution gebracht/ und die Römisch-Catholische Stiffter und Geistliche dahwieder nicht graviret werden solten; Gegen diese klahre Disposition Juris & Recessuum wird das Adliche Stift Neu-Closter Herzog-thumbs Cleve unauffhörlich beschweret/ dan unangesehen selbiges seine von undenklicher Zeit und signanter in Annis Criticis 1624. und 1672. wohlherbrachte Possession und exercirte Jagdts-Gerechtsamb testante desuper actorum notorietate durch zwey aidtliche Zeugen-Berhör/ ein von 28. und das ander von 11. Zeugen überflüzig behauptet/ folgends darüber wieder die opponirende von Nievenheim bey dem Königlich-Preußischen Ober-Appellations-Rath sententiam und executoriales auserworben hat/ so in judicatum erwachsen/ mithin Jus irrevocabile dergestalt eingeführt hat/ daß darunter per rescripta keine Veränderung gemacht werden mögen/ so hat jedannoch der Freyherr von Nievenheim zu Driesberg in dem Königlich-Preußischen Hoff-Lager die Mittel und Weghe gefunden/ daß sothane legitimè abgeurtheilte und in executivis bestandene Sache laut Ahnlagen sub Lit. T. VI. zur neuer Cognition gezogen/ und darüber 4. Königliche Commissarien de plano zu verfahren/ nullo extante juris remedio committiret worden/ wohedurch besagtem Stift Neu-Closter nicht allein wider die thewr erworbene Religions-Recessen intuitu seiner Acten-kündiger Possession de Annis 1624. & 1672. sonderen auch contra Juris ordinem Jus & Justitiam irreparabile damnum & præjudicium inferiret worden; Die dagegen von Sr. Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalz u. ahn Se. Königliche Majestät in Preussen rc. auff daß die sub & obreptirte Commission eingezogen/ und rei

Neu-  
Closter  
einem  
adelichen  
Closter  
die Jagdt  
benom-  
men.

Lit.  
T. VI.

judicatae der Effectus gelaessen werden mögte / erlaessene Intercessionales seynd in gebührende Consideration nicht kommen.

## Gravamen 54<sup>tum</sup>

Pastor zu  
Löeth öff-  
fentlich  
von Sol-  
daten un-  
gestrafft  
geschla-  
gen.

**R**ecessus Religionis de Annis 1666. und 1672. signanter Art. 10. §. 10. disponiren wohl austrücklich und führet darab das Gravamen sub N. 21. ein mehreres nach / daß keiner / er sey geistlich oder weltlich / des Glaubens halber verachtet / nachgerussen / ausgeschrien oder gescholten werden solle; Diesem zuwieder hat einer aus der Stadt Cleve bürtiger Soldat Peter Buis genant / nicht allein in Anno 1720. ex privatâ vindictâ ahn des Catholischen Pastoris zu Löeth N. Koppers Behausung viele grobe Insolentien verübet / sonderen auch am 26. Augusti 1721. gemeldten Pastoren ex wiederlich auff einem offenen und freyen Jahr-Marcft zu gedachtem Cleve eerst mit vielen Scheldt-Worthen / hernegst mit den bloeszen Degen angegriffen / und grausamblich geschlagen; Welches horribles und höchst-ärgerliches Factum zwarn der Thur-Pfälzischer Resident am 30. ejusdem ( wie aus der Anlagen sub Lit. V. VI. zu erschen ) zur exemplarischer Bestrafung der Regierung daheselbst gebührend vorgestellet / gemelter Resident aber so wenig eine geziemende Resolution als weniger besagter Pastor eine rechtliche Satisfaction erhalten. Vid. Adjunctum sub Lit. V. VI.

Lit.  
V. VI.

## Gravamen 55<sup>tum</sup>

Das  
klein Beg-  
inen-  
Con-  
vent zu  
Goch  
wird Ca-  
tholischen  
voren-  
thalten.  
Lit.  
W. VI.

**G**n dem Religions-Neben-Recess de 26. April. 1672. §. 4. ist Inhalts Adjuncti sub Lit. W. VI. deutlich verschen/ weilen die Catholische den kleinen Beginen-Convent zu Goch repetirten/die Evangelisch-Reformirte aber dagegen einen Bescheidt der Clevischer Regierung vorgebracht hätten / daß allerseiths dem Bescheidt gelebet werden solle; diesemnach ist zwarn ab Seithen deren Römischt-Catholischen auff die Production sothanen Bescheidts unablässig ahngetrungen wor- den/

den / wie aber die Reformirte darunter in morâ verblieben / und indessen eine andere Kirch gebauet / mithin obbesagtes Convent wüst stehen - und verfallen lassen / so ist diese Sache in der Duisbergischer Religions-Conferenz de Anno 1712. wiederumb vorgenommen / und ad Gravamen Catholicorum 16. teste Adjuncto sub Lit. X. VI. concertiret worden / daß denen Evangelisch-Reformirten das Prætensum Documentum vorzubringen eingebunden - oder sonsten obberührtes Convent zu restituiren angehalten werden solten ; Diesen concertirten Resolutionen geraed zuwieder hat ohnlängst die Königl. Preußische Accise-Commission sich mehrerwehnten Convents thätiglich bemächtiget / und dasselb aller Remonstration und Protestation ohngehindert / zur Stadts-Korn-Waage und ex post zum Predigers-Hausz (weilen es auff deren Katholischen Kirch-Hoff geraed gegen deren Kirch-Thür über ahnschiesset) pro majori Catholicorum vexâ auffrichten lassen. Vid. Adjunctum sub Lit. Y. VI.

Lit.  
X. VI.Lit.  
Y. VI.

## Gravamen 56<sup>um</sup>

**G**zwaren denen Römisch-Catholischen nach Ahnlaefz Recessuum Religionis de Annis 1666. & 1672. Art. 5. §. 6. besage Adjuncrorum sub Lit. Z. VI. & A. VII. ihre Processiones ahn welchen Orthen sie herbracht / nebens andern ihren Ceremonien frey und unverweigert behalten - und ihnen darinnen von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Reformirt- und Lutherischen kein Eintracht noch Hinderung geschehen - zur Aergernuz kein Ursach gegeben - vielweniger sie beschimpffet - oder andere Insolentien wider sie verübet - auff allen unverhoffsten Fall aber die Ubertreter ohne Verzögerung und verdienter maessen gestraft werden sollen ; so ist gleichwohl als die Catholische Procession aus der Stadt Gennep am 6. Julii 1721. (so eben auff einen Hochheiligen Sonntag eingefallen) durch die Stadt Goch passiren - und damit sie mit Singen deren Reformirten umb zwey Uhr Nachmittags ahnsangenden Gottes-Dienst nicht turbiren - noch zu einigen Klagten Gelegenheit geben mögte /

Catholische Pro-  
cession  
aus der  
Stadt  
Gennep  
spöttlich  
auffge-  
halten.Lit.  
Z. VI.  
& A. VII.

umb halber zwey schon wiederumb aus gedachter Stadt sich  
begeben wolte/ der Reformirter Lüster beordert worden/ wider  
den Brauch und Gewohnheit für zwey Uhren das letzte mahl  
zu leuthen/ mithin darauff sofort die Stadts - Pforten ver-  
sperret - der Procession obgedacht den Ausgang verweigeret/  
und dieselbe bis nach Endigung der Reformirter Predig ahn  
dem Thohr warten und zusehen müssen; Wiewohl nun dieses  
ein Attentatum summi Präjudicii und ohne eine offenbare  
Infraction der Recessen gut zu heischen / impune nicht passi-  
ren - sonderen vielmehr obangeregter maessen die Urhebere so-  
thanen zur offenbahrer Vergernuß und beflissener Prostitu-  
tion der Römischt-Catholischer Religion abziehlenden unver-  
antwortlichen Attentati mit gebührender und wohlverdien-  
ter Straß belegt werden sollen ; so ist jedannoch jenes ge-  
schehen/ und als solche Übertrettere von der Clevischer Regie-  
rung in ihrer Vermessenheit gestärcket - und aller darüber be-  
scheineter Erinnerung ohngeachtet / zur Consolation der  
Römischt-Catholischen remedirlich nichts statuirt worden;  
Mehreren Inhalts Adjuncti sub Lit. B. VII.

Lit.  
B. VII.

## Gravamen 57<sup>mum</sup>

Newe  
Domai-  
nen-  
Com-  
mission  
zu Nach-  
theil Ca-  
tholischer  
Funda-  
tionen  
angestel-  
let.

Lit.  
C.VII. &  
D.VII.

**V**er dasjenige / was oben in Gravamine Generali 6.  
über die Domainen - Commission graviret worden /  
kombt ferner hinzu dieses / daß unlengst aus dem Königl.  
Preußischem Hoff - Lager eine neue Commission dahin ahn-  
geordnet worden / daß die vor diesem verkauffte und permu-  
tirte Domanalia hinwieder eingezogen werden solten/ Inhalts-  
Adjuncti sub Lit. C.VII. & D.VII. In Gefolg dessen die Com-  
missarii , Possessores dictorum bonorum zu citiren - und  
mit denenselben solcher gestalt zu handlen hätten / umb zu of-  
fenbahren / was sie von sothanen Landereyen deductis one-  
ribus , nimirum Contributionis , decimarum , aggerum &c.  
im freyen Geldt hätten geniessen können / welches Geldt als-  
dan nach Proportion vor fünff per Cent zu Capital gerechnet  
denen Possessoribus loco pretii gegen erblicher Abtretung  
der Landereyen herausgegeben werden sollte; worab dan ben  
diesen

diesen nun etliche Jahren gewesenen schlechten und Geldt-  
klammen Zeiten dergestalten geringe Pretia erwachsen wer-  
den / daß viele nicht den vierten Theil dessen / so es ihnen ge-  
kostet / und einige gar nichts zurück bekommen dörfften ; und  
wie hierunter verschiedene Geistliche interessirret seyn / und  
deren schon einige / als nemlich die Patres Jesuitæ zu Emme-  
rich / der Pastor zu Kellen / wie auch der Pastor zu Dinslacken  
in specie wegen seines auf einem Domainen-Guth unter der  
Renten Holte haftenden Zehendts (so pars Fundationis ist)  
würdlich citiret - und die von denenselben unterhabende Gü-  
ther / Einkombsten / Zehenden &c. denuntiiret worden ; so  
ist zwarn dagegen in obgedachter Ahnlagen sub Lit. E. VII.  
geziemend vorgestellet / daß die Geistliche keine Domini ihrer  
Ländereyen noch über deren Eigenthumb / absonderlich wan-  
die selbe partem Fundationis constituirten / in einigem Han-  
del sich einlassen mögten / annebens ihnen auch sowohl im  
Religions- Neben- Recess de 26. April. 1672. laut Ahnlagen  
sub Lit F. VII. alle alienationes & aggravationes , es wäre  
dan daß dieselbe aus in denen Catholischen Geistlichen Rech-  
ten exprimirten / und mit beygebrachtem Advis einer Rö-  
misch- Catholischer bewehrter Universität zu Recht erwiese-  
nen Ursachen / und darauf erhaltemem Consens verfügt wür-  
den / interdiciret / als auch denenselben im Religions- Ver-  
gleich de Anno 1672. Inhalts der Ahnlagen sub Lit. G. VII.  
die Manutentia bey denen damahls besessenen Kirchen &c.  
und NB. Renthen/ sie hätten Nahmen wie sie wolten / verspro-  
chen worden / und ferner in hypothesi bey der Rheinberdi-  
scher Religions-Conferenz de Anno 1697. die bey dem Gra-  
vamine generali sexto obangeregte Resolution und darauf  
erfolgte Ratification ergangen wäre ; so ist jedannoch auff de-  
nen desfalls verschiedentlich beschhehenen Remonstrationen fei-  
re Antwort - zu geschweigen die recht- und Recess- mäßige  
Remediirung erfolget.

Lit.  
E. VII.Lit.  
F. VII.Lit.  
G. VII.

Gravamen 58<sup>vum</sup>

Pastor  
& Vicar-  
ii zu  
Goch  
wollen  
ihre  
Renten  
unterm  
Schein  
rechens  
priviret  
oder  
doch in-  
util ge-  
macht  
werden.

Lit.  
H. VII.

Lit.  
I. VII.

**M**ider jehahngeregte denen sämbtlichen Römischt-  
holischen Herzogthums Cleve im Religions-Ver-  
gleich wohl ausdrücklich versprochenen Schutz und Hand-  
habung bey ahlingen ihren Renten und Gefällen werden  
ferner Pastor & Vicarii zu Goch gleichfalls höchstens graviret/  
ahngesehen dieselbe eine Jahr-Renthe von drey Horns-Gul-  
den (deren jeder in & post Annum 1672. mit 18. Stüber un-  
weigerlich zahlt worden) aus eines Rath's-Verwandten N.  
Stock Behausung Reformirter Religion zu fordern haben/  
dieser Stock aber einigen Jahren hero ein mehreres nicht dan  
12. Stüber zahlen wollen: so hat zwarn der Thur-Pfälz-  
scher Resident am 30. Novembr. 1716. davon das Grava-  
men Religionis vorgestellet / dasselbig dafür ahnsänglich von  
der Clevischer Regierung ahngenommen / und darauff die  
Sache dem Richteren zu Goch mit dem Befelch remittiret /  
daß derselb gemeldte Geistliche wider die Religions-Recessen  
nicht beschweren / und fals die Sache angegebener maessen  
bewandt / ihnen darnach Justiz wiederfahren lassen / sonst  
von der Sachen berichten sollte ; In Gefolg wessen der Rich-  
ter am 3<sup>ten</sup> Decembris dicti Anni, sub Lit. H. VII. beng-  
hende Urtheil inter partes publiciret / und mehrgemeldte Geist-  
liche bey Jährlicher Hebung der 54. Stüber manuteniret hat ;  
Wie aber darauff am 11<sup>ten</sup> und 28<sup>ten</sup> May 1717. pro execu-  
torialibus sothanen Judicati bey erwehnter Regierung ahnges-  
standen worden / hat dieselbe ahn deren Statt unterm 16<sup>ten</sup>  
Julii , 18<sup>ten</sup> Augusti und 8<sup>ten</sup> Octobris bald am Richteren /  
bald am Magistrat zu Goch Mandatum umb Bericht er-  
gehen laessen / und endlich/ dahe am 3<sup>ten</sup> Novembris die Com-  
munication des etwa eingekommenen Berichts gesonnen  
worden / eine denen Religions-Recessen Immediate wider-  
strebende = und sub Lit. I. VII. ahnliegende Resolution dahin  
ertheilet / daß dieses keine Religions- sonderen Partheyen-  
Sache / und dahero ad ordinarium verwiesen worden wäre ;  
wogegen zwarn am 8<sup>ten</sup> ejusdem geziemendt erinnert wor-  
den / daß nicht allein mehrbesagte Regierung selbst diese Sache  
ab

ab Anno 1716. für eine Religions-Sache consideriret = und dafür tractiren laessen / sonderen daß die Evangelische in den Gülich- und Bergischen Landen dergleichen pro Gravamine Religionis halten- und bestreiten thäten / annebens auch die Catholische Geistliche in einer so geringer und per Sententiam in rem Judicatam lapsam liquider Forderungs-Sachen in ordinario mehrere Unkosten würden anwenden müssen / als die ganze Jahr-Renthe werth wäre / folglichen denen Kundtbahren Rechten und Religions-Recessen gemäß wäre / daß die Resolutio vom 3<sup>ten</sup> Novembris 1717. cassiret / diese Sache für eine Religions-Sache ferner gehalten- und mehrgemelte Pastor- und Vicarii vi Judicati manuteniret würden ; Es hat aber oftgedachte Regierung bey obgemeldtem ihrem Gravatorial-Bescheidt lauth Ahnlagen sub Lit. K. VII. inhäslive beharret / wodurch obahngezogenes Judicatum inverso Juris ordine in newen Rechts-Streit gezogen / oftgemelte ohnedem gnug beschwerte Geistliche umb einen so geringen Different von 18. Stüber Jährlichs zum kostbahren Proces verwiesen worden.

Lit.  
K. VII.

## Gravamen 59<sup>num</sup>

**M**ehrche Attenta und Newerungen Clevischer Seithen im Stück der Magistrats-Wahlen zum unerseßlichen Präjudiz der Römisck-Catholischen verahnlasset werden / davon constiret sattsam ab denen sub N. 15. 16. & seqq. befindlichen Gravaminibus; ahn statt aber/ daß selbige auff bestehende beharrliche Repräsentation der Unsuegen abgestellet werden solten / werden dieselbe täglich accumuliret / gestalten als vor einige Zeit von sicherer über das Magistrats-Besen ahngeordneten Commissarien zum Königl. Preußischen Hoff-Lager der Bericht erstattet worden / daß in dem Magistrat zu Cleve zweyer Scheffen- und eines Raths-Verwandten-Stelle vacant wären / und zu deren Ersetzung drey Clevische Advocati (worunter der einziger N. Knoep Catholischer Religion mit begriffen gewesen) vorgeschlagen worden / Ihre Königl. Majest. in Preussen darauff rescribiret / die Sache wohl zu examiniren / ob auch Catholische mit darunter seyn müsten/

müsten / und solchenfalls obgedachten Catholischen Advocatum Knoep zum Raths- Verwandten / die zwey andere Reformirte aber zu Scheffen ahnzuordnen / zugleich aber auch mehrgedachten Catholischen zu sondiren / ob derselb für solche Raths- Stell nicht etwa 125. Rthlr. nebst denen Patenten- Geldern erlegen wolte ; Wie aber solchenfalls nicht allein die so verbindlichst auffgerichtete Provincial- Religions- Vergleiche de Annis 1666. und 1672. Art. 10. §. 12. (als welche wohl austrücklich disponiren) daß an denen Orthen/ an welchen im Jahr 1624. die Römisch- Catholische in dem Stadt- Magistrat , oder anderen Ehren- Stellen gewesen/ wie in Hypothesi nicht allein im Jahr 1624. sonderen so gar im Jahr 1672. dieselbe darin bestanden / dieselbe sowohl in den Städten- als Dörfferen bey vacirenden Stellen / nicht nur wiederumb zur Wahl gezogen / sonderen auch wirklich erwehlt- und ahngesetzet werden solten / also daß allzeit einige Römisch- Catholische im Raht / und anderen Ehren- Stellen / wohe die Anno 1624 darinnen gewesen / ahngesetzt- und gelaessen werden solten ) quoad hunc passum zumahlen inutil gemacht / sonderen auch die Römisch- Catholische des Effects- und Genusses der in Conformität obangezogener Recessen bey der Duisburgischer Religions- Conferenz de Anno 1712. so theuwlich beschehener ad Gravamen 16. erfindlicher Zusage ( daß zu Cleve auch Catholische Scheffen ahngordnet werden solten ) zur Ungebühr frustriret annebens dieselbe Occasione dessen / daß sie zu denen Raths- und Ehren- Stellen ohne grosse Geld- Summen nicht gelangen mögen / davon abgeschreckt- und excludiret werden ; So ist zwarn darüber die geziemende Vorstellung beschehen / und umb nachtrückliche Erledigung sothanen offenkündigen Be- schwiers unablässlich ahngetrungen worden / jedoch sine Effectu.

Primæ  
preces  
werden  
auch in  
Caplis.  
wohe  
man  
selbst  
turnum  
hat præ-  
tendiret.

### Gravamen 60<sup>rum</sup>.

**S**In Zeitslicher Landts- Herr des Herzogthums Cleve- und Graffschafften March- und Ravensberg hat hier bevorben ahngetrodener Landts- Regierung aus alten Her- kommen die Primarias Preces bey denen Adlichen Frey- Welt-

Weltlichen Jungfräulichen Stiffteren / wohe die Landts-  
Herrschafft keinen Turnum gehabt / nemlich im Fürsten-  
thumb Cleve bey denen Adlichen Stiffteren Bedbur und  
Oberendorff in der Graffschafft March zu Frundenberg / Ge-  
velsberg / Herdiche / Clarenberg und zu St. Walburg / zu  
Soest und in der Graffschafft Ravensberg zu Schilschede  
prätendiret / auch darunter obtiniret; Nunmehrwo wollen  
sothane Preces über das Herkommen & contra litteram Re-  
cessus Art. 10. §. 22. dahin extendiret werden / daß sie auch  
laut Ahnlagen sub Lit. L. VII. bey denen Capitulis Canoni-  
corum zu Cleve / Xanten / Rees und Emmerich / wohe man  
selbst Turnum hat dieselbe prätendiren wollen / wie dan die-  
selbe zu gemeldten Xanten und Rees aller hingegen besche-  
hener rechtmäßiger Remonstration ungehindert laut Ahnla-  
gen sub Lit. M. VII. & N. VII. würcklich exerciret worden /  
und zwarn bey leßtgedachten Capitulo mit dieser fernerer In-  
convenienz / daß als daheselbst 8. Tagen vorhin / ehe dem Ca-  
pitulo die Preces notisiciret worden / eine per mortem Cano-  
nicci Hoffmann erledigte Præbende à Capitulo ad nominationem Turnarii ahn Wilhelm von Wylich conferiret / dieser  
würcklich investiiret / auch von der Clevischer Regierung ex  
prævia causæ cognitione contra Precistam manuteniret gewe-  
sen / aus dem Königl. Hoff-Lager rescribiret und befohlen wor-  
den / den Precistam nemlich den Königl. geheimbden Secreta-  
rien Hesse oder dessen cessionarium in vorerwehnte Præbende  
zu immittiren / den würcklichen Possessorem von Wylich aber  
zu extramittiren oder dahin anzuhalten / daß er pro honorario  
wenigstens so viel erlegen solte / als andere zu geben offeriret  
hättten; mehrerem Inhalts leßtgedachter Ahnlagen.

Lit.  
L. VII.Lit.  
M. VII.  
& N. VII.Gravamen 61<sup>mum</sup>

**M**elcher Gestalt die Clevische Regierung denen Patri-  
bus Societatis Jesu zu Emmerich / die denenselben in  
Anno 1592. pro meliori subsistentia & informatione juven-  
tutis zugelegte sechs Canonicaten de facto entzogen / in ih-  
rem Turno absque consensu Serenissimi Electoris Palatini,  
quà Compatroni für vacant erklähret / und plus offerentibus  
verkauffet habe / darab führet das Gravamen sub N. 7. mit

P.P. S. J.  
in Em-  
merich  
das Ca-  
nonical-  
Hauf zu  
Cleve ab-  
genom-  
men.

T meh-

Lit. mehrerem nach; dehme wird nunmehr oauth der Ahnlagen  
 O. VII. sub Lit. O. VII. P. VII. Q. VII. R. VII. & S. VII. in so weit  
 P. VII  
 Q. VII. Attentata Attentatis accumulando beharrlich inhærinet; daß  
 R. VII.  
 & S. VII. nicht allein besagten Patribus ahnmaeflich injungiret; den  
 Rauff-Schilling ihres vor diesem zu Cleve gehabten Canonical-Hauses ad 500. Rthlr. dasigem Capitulo in 8. Togen  
 Zeit baar zu erlegen; sonderen auch jetztbesagtem Capitulo  
 ahnbefohlen worden; die demselben ahngewiesene Renthen  
 einzuziehen; selbige anderen Capituls-Gefällen zu incor-  
 poriren; und ihrem Proviso N. Bliem (unahngesehen des-  
 sen Anni carentiae dahemahls noch nicht verflossen gewesen)  
 non Attentis Capituli statutis, die Renthen zu verabfolgen.

### Gravamen 62<sup>dum</sup>

Die PP.  
Minoriten  
das einen  
Catholisch.  
begraben  
gebrüchet.

Lit.  
T. VII.

**G**leicher Gestalt bezeuget das Gravamen sub N. 40. wel-  
 che ärgerliche Turbationes und Attentata der Magistrat  
 zu Duisberg / wider dahige Patres Minoriten verahnlosse;  
 ahn Statt aber / daß sothane That-Handlungen de Plano ge-  
 hoben- und abgestellt werden solten / werden selbige vielmehr  
 täglich augmentiret- und gehäusset/ allermaessen besagte Patres,  
 da sie im Martio 1717. einen Todten / jedoch ohne Gesang/ von  
 desselben Haß Processionaliter abgehohlet / deswegen in 25.  
 Goltgl. Brüchten defacto erklärt / und forth darauff von de-  
 nenselben 9. Rthlr. executive erzwungen / ohnerachtet diese  
 Sache bey der Religions-Conferenz zu Duisberg in Anno 1712.  
 den 19. Martii dahin abgemacht worden / daß besagten Patribus  
 unbehindert frey stehen solte / die Catholische Todten mit dem  
 Kreuz begraben zu mögen / jedoch ohne Gesang; mehreren  
 Inhalts der Anlagen sub lit. T. VII. Clevischer Seithen hat man  
 zwar endlich die grobe Unfuge/ erwehnter Attentatorum ahn-  
 erkennen müssen/ und dahoo die Brüchten remittiret/ die Resti-  
 tution aber dessen/ was obgedachter maessen würcklich extor-  
 quiret worden / zu befehlen refusiret.

### Gravamen 63<sup>tium</sup>

Zu Kessel  
ein alter  
Branch  
von Wette-  
Lauffen in  
Festo Patr.  
Ecclesiz  
zählibitet.

**D**enen Römischt-Catholischen im Kirspel Kessel / ohnweit  
 Goch / will der ab immemoriali tempore auff Sti. Ste-  
 phani-Tag (so allda Patronus Ecclesiae ist) herbrachter Wette-  
 Lauff / unterm Prätext einiger unerfindlicher Saufferenen/  
 oauth

lauth der Ahnlagen sub Lit. V. VII. inhibiret / und dem Refor-  
mitem Jurisdictionis-Herren allda Freyherrn von Nievenheim  
zu Driesberg darüber die freye Disposition, dessen respectivē  
Ahn- und Abstellung / nach Wohlgefallen zugewandt werden/  
unahngesehen solcher Gestalt die Catholische Kirch allda des  
gewöhnlichen Opfers (worin dero fürnehmste Revenues bestet-  
hen) frustriert- und gänzlich privirt wird.

Lit.  
V.VII.Gravamen 64<sup>tum</sup>

**S**chließlicher wie man Clevischer Seiths auff alle Wege  
geflossen sey / alle Geistliche Fundationes directe & in-  
directe zu ruiniren- und übern haussen zu werffen / zeiget sich  
ferner ab dehme / daß man die sub Lit. W. VII. behgehende,  
von Reinoldo Graffen von Gelderen ahn das Adliche Con-  
vent Neu-Closter bewürckte Donation einer Wasser-Müh-  
len / wider die von der Stadt Goch selbst attestirte- und in  
Anno 1688. in Contradictorio bestrittene Freyheit sub Lit.  
X. VII. & Y. VII. nunmehr / da der Landts-Herr alle Stättische  
Rechten und Gefällen ahn sich gezogen / dc facto zu infrin-  
giren- und des Endts den 30. Januarii lauffenden Jahrs/ einen  
Bauersmann/ als derselb auff gemelten Convents-Mühle zu  
Asperden / sein Korn mahlen zu lassen hingefahren ; Inhalts  
der Ahnlagen sub Lit. Z. VII. ahnzuhalten- und nach der Müh-  
len zu Goch zu zwingen- und daheselbst einen Zwang noviter  
einzuführen / zu totalen Untergang deren zu mehrgemeltem  
Convent gehörigeu- und daheselbst in der Nahe auff der Neerse  
gelegener zweyer Mühlen/ mithin zum Abbruch des Convents  
unentbehrlichen Lebens-Mittelen/ kein Absicht getragen. Der-  
gleichen mehr andere Inconvenientien fast unbeschreiblich seyn;

Dem Ab-  
lichen Con-  
vent Neu-  
Closter a.  
Fundatio-  
Mühlen  
inutil ges-  
macht.  
Lit.  
W. VII.Lit.  
X. VII.  
& Y. VII.Lit.  
Z. VII.Gravamen 65<sup>tum</sup>

**W**obey dieses nicht verschwiegen werden mag / daß un-  
gehindert man im Gulich-Bergischen verschiedene  
Evangelisch-Reformirt- und Lutherische / und fast mehrere  
als Catholische zu Advocaten- und Procuratoren bey den  
Churfürstl. Hoff-Canzleyen / auch auffm Landt- und in den  
Städten admittiret / dannoch bey der Clev- und Märkischer  
Hoff-Canzleyen nur ein einziger Catholischer Advocatus/ und

Catholici  
ab Officiis  
imo & Pro-  
curatori  
arciret.

gar kein Procurator admittiret / mithin auff alle Wege das verglichenes Reciprocum ausser Acht gestellet- und bloßhin amplectiret werde / was die Convenienz und Interesse ihrer Religion zu erforderen ahnscheinet ; Vorab andere vielfältige unwidersprechliche Exempla nunmehr stillschweigendt vorbeizugehen / ex recenti, dieses in notorietate beruhet / daß als im Julio 1718. der einziger / in der Stadt Cleve gewesener Catholischer Procurator N. Schayman, mit Hinderlassung einer Wittben- und sieben Kinder / verstorben / und diese Wittib bey der Regierung zu gemeltem Cleve ahngestanden / daß das Procuratorium auff ihren ältesten Sohn / etwa 16. Jahren alt / wiederumb gesetz- und dafern dieser zu jung / und unqualificirt geachtet würde / Ihro gleich anderen Evangelischen permittirs werden mögte / auff einige Jahren / bis der Sohn sich würde qualificirt haben / das Procuratorium durch einen anderen bedienen zu lassen / oder im Fall gemelte Regierung hierin nicht condescendiren wolte / solchenfalls jedannoch ein anderer Catholischer Procurator hinwieder ahngeordnet werden mögte ; Mehrgemelte Regierung / ahn Statt Willfährig- und Recessmäßiger Resolution, obgedachter Wittben poenalter auffzugeben / ihres Chemanns Patent in Originali auff der Cangley zurückzugeben / zweyffels- ohne mit der Intention die Catholische nunmehr auch allda von dem Procuratorio gänzlich zu excludiren / und das Werck denen Evangelischen privative zuzuwenden ; welches Verfahren umb so viel demehr höchst- billigst empfunden wird / daß ( jeß ob angeführter maessen ) in denen Gülich- und Bergischen Landen von Evangelisch-Reformirt- und Lutherischer Religion viele / und fast mehrere dan Römischt-Catholische / als Advocaten / Procuratoren und Solicitanten in Kraft der Religions-Recessen / Clevischer Regierung starkes Anhalten admittirt- und tolerirt werden / welche Deficiente reciproco zu removiren seyn wolten.